

# sofia

Sonderforschungsgruppe  
Institutionenanalyse

## **Entwurf für ein „Umweltverantwortlichkeitsgesetz“ zur Umsetzung der EG-Umwelthaftungs-Richtlinie**

Daniel Lewin  
Martin Führ  
Gerhard Roller

unter Mitwirkung von  
Andreas Mengel

Sofia-Diskussionsbeiträge  
zur Institutionenanalyse  
Nr. 05-3

ISSN 1439-6875

ISBN 3-933795-72-9

Daniel Lewin, Martin Führ und Gerhard Roller:  
Entwurf für ein „Umweltverantwortlichkeitsgesetz“  
zur Umsetzung der EG-Umwelthaftungs-Richtlinie.  
Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 05-3,  
Darmstadt 2005.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	3
<b>Teil A: Gesetzentwurf</b> .....	7
Umweltverantwortlichkeitsgesetz.....	11
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.....	23
<b>Teil B: Begründung des Gesetzentwurfes</b> .....	31
<b>Teil C: Übersicht über die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie</b> .....	56

Lewin/Führ/Roller

Entwurf für ein Umweltverantwortlichkeitsgesetz

## Vorwort

Der folgende Gesetzentwurf entstand im Kontext eines Forschungsvorhabens mit dem Titel „EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität“, welches die Autoren für das Bundesamt für Naturschutz durchgeführt haben (Ufoplan-Vorhaben FKZ 803 18 221/01, gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). Der Abschlussbericht zu diesem Forschungsvorhaben, der ebenfalls einzelne Formulierungsvorschläge enthält, erscheint in der Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz (Roller/Führ et al., EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität, Bonn 2005). Der Abschlussbericht konzentriert sich dabei auf die Umsetzungsfragen, die einen spezifischen Biodiversitätsbezug aufweisen.

Im Rahmen der Projektdurchführung erwies es sich aber als sinnvoll, einen vollständigen Entwurf eines entsprechenden Stammgesetzes auszuarbeiten, um damit einen Orientierungsrahmen für die biodiversitätsspezifischen Regelungen zu gewinnen. Der dabei im September 2004 entstandene Gesetzesentwurf wird im Folgenden dokumentiert. Er besteht aus drei Teilen:

Teil A: Gesetzestext (S. 7 ff.)

Teil B: Gesetzesbegründung (S. 31 ff.) und

Teil C: Übersicht zur Umsetzung der Bestimmungen  
der EG-Umwelthaftungs-Richtlinie (S. 56 ff.)

Weiterhin ausgeklammert bleiben die Umsetzungsbestimmungen im Bereich des Gewässer- und des Bodenschutzes. Hingegen werden die naturschutzbezogenen Umsetzungsbestimmungen vollständig dokumentiert; und zwar unabhängig von der Frage, ob die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass der entsprechenden Bestimmungen beim Bund oder bei den Ländern liegt.

Darin unterscheidet sich der hier vorgelegte Arbeitsentwurf – der nicht Gegenstand des Forschungsvorhabens war und dementsprechend auch nicht mit dem Auftraggeber abgestimmt ist – für ein Umweltverantwortlichkeitsgesetz von dem mittlerweile vorliegenden Referentenentwurf für ein „Umweltschadensgesetz“<sup>1</sup>. Der Referentenentwurf, auf den lediglich an einigen Punkten Bezug genommen wird, ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz nur an wenigen Stellen und überlässt die Umsetzung im Übrigen den Ländern.

Demgegenüber beinhaltet der vorliegende Entwurf Bestimmungen „aus einem Guss“, die eine vollständige Integration der Richtlinienbestimmungen in

<sup>1</sup> Stand 4. 3. 2005, noch nicht innerhalb der Ressorts der Bundesregierung endgültig abgestimmt; Download unter [http://www.bmu.de/gesetze\\_verordnungen/bmu-downloads/doc/35167.php](http://www.bmu.de/gesetze_verordnungen/bmu-downloads/doc/35167.php).

das deutsche Recht anstreben. Bleibt es bei der zurückhaltenden Interpretation der Bundeskompetenz, dann können die Länder auf die hier dokumentierten Bestimmungen zurückgreifen, um sie in die Landesnaturschutzgesetze zu integrieren. Die hier dokumentierten Vorschläge im Hinblick auf das Stammgesetz des Bundes können – unabhängig davon, ob man dieses als Umweltschadens- oder Umweltverantwortlichkeitsgesetz bezeichnet – zu der fachlichen Diskussion der Umsetzungsfragen beitragen.

Die EG-Richtlinie, deren Umsetzung der vorliegende Gesetzentwurf leisten soll, regelt die „Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Die allgemein gebräuchliche und daher auch im Folgenden verwendete Kurzbezeichnung „Umwelthaftungs-Richtlinie“ (UH-RL) ist allerdings missverständlich. Der Begriff „Haftung“ macht nicht deutlich, dass die Richtlinie primär abzielt auf die Vermeidung von Umweltschäden und erst sekundär auf deren Sanierung (für deren Kosten der Schadensverursacher dann aufzukommen hat).

Die Bezeichnung „Umwelthaftungs-Richtlinie“ reflektiert zudem den ursprünglichen zivilrechtlichen Ansatz, wie in die Kommission mit ihrem Grünbuch<sup>2</sup> verfolgt hatte. Demgegenüber verfolgt die letztlich verabschiedete Richtlinie einen öffentlich-rechtlichen Ansatz. Ihr Regelungsziel geht dahin, Umweltschäden zu vermeiden und zu sanieren. Der Begriff „Haftung“ bezeichnet das Mittel, das dieses Steuerungsziel verwirklichen soll. Im Kern geht es dabei um die Verwirklichung des *Verursacherprinzips* im Sinne einer Zuweisung der Verantwortung für die Folgen eigenen Handelns an den Verursacher. Dies zeigen die Ausführungen im 2. Erwägungsgrund der Richtlinie:

„Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sollte durch eine verstärkte Orientierung an dem im Vertrag genannten Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip dieser Richtlinie sollte es deshalb sein, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist; hierdurch sollen die Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.“

Die Richtlinie setzt damit auf die *präventive Wirkung* von Haftungsnormen. Diese, für das zivile Haftungsrecht im Grundsatz anerkannte Steuerungswirkung, gilt auch für öffentlich-rechtliche Haftungsnormen: Wer nicht für die Sanierung von Umweltschäden in Anspruch genommen werden will, wird sein Verhalten so ausrichten, dass es erst gar nicht zu Schäden kommt. Indem die Richtlinie die Wahrscheinlichkeit erhöht, als Verursacher die Sanierung eines

2 Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden, KOM(93) 47 endg. v. 14. 5. 1993.

Umweltschadens leisten und für die Kosten aufkommen zu müssen, verändert sie die Anreizsituation der betroffenen Akteure: Sie sollen ihre beruflichen Tätigkeiten am Ziel der Schadensprävention ausrichten.

Eine präventive Wirkung verfolgen auch die Haftungsbestimmungen des Zivilrechts, indem sie entsprechende Kostentragungspflichten („Haftung“) festschreiben. Die Umwelthaftungs-Richtlinie geht aber in mehrfacher Hinsicht darüber hinaus. Zum einen werden auch „Vermeidungs“-Pflichten aufgestellt (Art. 5 UH-RL). Darüber hinaus statuiert die Richtlinie nach Art. 6 explizite Sanierungsbezogene Verhaltenspflichten. Der entscheidende Unterschied zu einem zivilrechtlichen Haftungssystem besteht jedoch darin, dass die Richtlinie behördliche Eingriffsbefugnisse einräumt und damit klar dem Bereich des *öffentlichen Rechts* zuzuordnen ist („Die zuständige Behörde kann jederzeit ...“, so die übereinstimmende Formulierung in Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 UH-RL).

Die Richtlinie etabliert damit ein allgemeines „Umwelt-Polizeirecht“, welches medienübergreifend eine Vielzahl unterschiedlicher Verursachergruppen erfasst. Im Unterschied zur „Verantwortlichkeit“ nach dem allgemeinen Polizeirecht, welches Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden definiert und vom Bürger lediglich verlangt, Störungen zu unterlassen, weil er sonst Eingriffe der Polizeiorgane zu gegenwärtigen hat, formuliert die Richtlinie aber auch *aktive Mitwirkungspflichten* der Adressaten: Sie selbst haben im Gefahrenfall „unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen“ (Art. 5 Abs. 1 UH-RL) bzw. die „praktikablen Vorkehrungen“ zur Schadensbegrenzung sowie für den Schadensfall die „erforderlichen Sanierungsmaßnahmen“ (Art. 6 Abs. 1 UH-RL) zu ergreifen. Zwar weist die Richtlinie den Behörden die Aufgabe zu, die Einhaltung dieser Pflichten zu überwachen und verlangt vom Umsetzungsgesetzgeber Befugnisse vorzusehen, um gegebenenfalls auch entsprechende Anordnungen erlassen zu können, dies ändert jedoch nichts daran, dass sich aus den Richtlinienbestimmungen unmittelbare Verhaltenspflichten für (potentielle) Verursacher von Umweltschäden ergeben.

Die Richtlinie etabliert auf diese Weise eine allgemeine umweltbezogene „Verantwortlichkeit“ der Betreiber. Vor diesem Hintergrund erschien es den Autoren angemessen, diese Verantwortlichkeit auch explizit in dem Umsetzungsgesetz festzuschreiben (siehe §§ 1 und 3) und als charakteristisches Merkmal auch in den Titel des Stammgesetzes (Artikel 1) aufzunehmen.

Einleitend hervorzuheben ist ein weiterer Aspekt, der für die Umsetzung der Richtlinie von grundlegender Bedeutung ist. Die Richtlinie greift in ihren Begriffsbestimmungen auf die Definitionen in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zurück. So nimmt sie hinsichtlich geschützter Arten und natürlicher Lebensräume Bezug auf entsprechende Begriffsbestimmungen und ergänzende Anhänge der beiden Richtlinien. Die Erwägungsgründe sprechen

von einer „Verflechtung“ mit den naturschutzbezogenen Rechtsakten der Gemeinschaft (3. Erwägungsgrund). Im Hinblick auf die Definitionen führt der 5. Erwägungsgrund aus:

„Begriffe, die für die korrekte Auslegung und Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Regelung wichtig sind, sollten definiert werden, insbesondere der Begriff "Umweltschaden". Stammt ein bestimmter Begriff aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, so sollte dieselbe Definition verwendet werden, so dass gemeinsame Kriterien angewandt werden können und für eine einheitliche Anwendung gesorgt werden kann.“

Der Gemeinschaftsgesetzgeber bringt damit seine Intention zum Ausdruck, auf der definitorischen Ebene eine weitgehende Parallelisierung der miteinander verflochtenen Regelwerke zu erreichen.

Aus systematischen, aber auch aus vollzugspraktischen Gründen spricht einiges dafür, die verwendeten Begriffe einheitlich auszulegen. Dies erlaubt es, auf die bereits ergangene Rechtsprechung zu diesen Richtlinien zurückzugreifen, was für alle Beteiligten die Unsicherheiten in Auslegung und Anwendung der neuen Richtlinie reduziert. Umgekehrt sind bei der Umsetzung der Richtlinie aber auch mögliche Rückwirkungen zu berücksichtigen, die sich daraus ergeben können, dass Begriffe – wie etwa der der Erheblichkeit – im Rahmen der durch die Umwelthaftungs-Richtlinie definierten Verantwortlichkeit eine spezifische verantwortungsbegrenzende Funktion erfüllen. Entscheidet man sich hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches für eine weite Lösung, dann bleibt als Korrektiv allein das Erheblichkeitsmerkmal. Wenn die Gerichte dann konkrete Fälle zu entscheiden haben, könnten sie geneigt sein, das Erheblichkeitsmerkmal – im Unterschied zur bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, aber auch der des Bundesverwaltungsgerichts – einschränkend zu interpretieren. Dies könnte zurückwirken auf die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Bei der Umsetzung der Richtlinie ist daher die „Verflechtung“ mit dem gemeinschaftlichem Naturschutzrecht in beiderlei Richtung zu beachten. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht, dieser Anforderung gerecht zu werden.

Darmstadt/Bingen/Flensburg, im April 2005

*Martin Führ/Gerhard Roller/Daniel Lewin*



## Teil A

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Ver- meidung und Sanierung von Umweltschäden\*

#### Inhaltsübersicht

<b>Umweltverantwortlichkeitsgesetz – UVG</b> .....	Artikel 1
Erster Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	
Grundsatz der Verantwortung bei Umweltgefahren und Umweltschä- den .....	§ 1
Anwendungsbereich .....	§ 2
Umweltverantwortlichkeit .....	§ 3
Zweiter Abschnitt	
Pflichten der Umweltverantwortlichen	
Informationspflicht .....	§ 4
Pflicht zur Gefahrenabwehr .....	§ 5
Pflicht zur Sanierung .....	§ 6
Dritter Abschnitt	
Behördliche Aufgaben und Befugnisse	
Aufgaben der Behörden .....	§ 7
Umweltgefahrenverdacht .....	§ 8
Umweltgefahr .....	§ 9
Umweltschaden .....	§ 10
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme .....	§ 11
Vierter Abschnitt	
Kosten und Erstattungsansprüche	
Kosten der Gefahrenabwehr- und Sanierungstätigkeiten .....	§ 12
Kostenverteilung im Fall mehrerer Verursacher .....	§ 13
Frist für die Kostenerstattung .....	§ 14

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143, S. 56).

Erstattungsansprüche.....	§ 15
Erstattungspflichtige .....	§ 16
Rückgriff .....	§ 17
Fünfter Abschnitt	
Rechte Dritter	
Anzeige und Antrag.....	§ 18
Sechster Abschnitt	
Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten	
Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.....	§ 19
Siebenter Abschnitt	
Übergangs- und Schlussvorschriften	
Zeitliche Begrenzung der Anwendung.....	§ 20
Anhang 1	
Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1	
Anhang 2	
Internationale Übereinkommen im Sinne des § 2 Absatz 4 Nr. 3	
Anhang 3	
Internationale Übereinkünfte im Sinne des § 2 Absatz 4 Nr. 4	
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes .....	Artikel 2
Begriffe .....	§ 10 Absatz 1
Unterabschnitt 1	
Eingriffe in Natur und Landschaft	
Unterabschnitt 2	
Vermeidung und Sanierung von Biodiversitätsschäden	
Erheblichkeit eines Biodiversitätsschadens .....	§ 21 a
Sanierung von Biodiversitätsschäden .....	§ 21 b
Vorrang der primären Sanierung .....	§ 21 c
Ergänzende Sanierung .....	§ 21 d
Sanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste .....	§ 21 e
Bewertung der Sanierungsoption .....	§ 21 f
Absehen von weiteren Sanierungsmaßnahmen .....	§ 21 g
Rechtsbehelfe von Vereinen.....	§ 61 Absatz 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes .....	Artikel 3
Änderung des Bundesbodenschutzgesetzes.....	Artikel 4
Inkrafttreten .....	Artikel 5

Lewin/Führ/Roller

Entwurf für ein Umweltverantwortlichkeitsgesetz

## Artikel 1 Umweltverantwortlichkeitsgesetz – UVG

### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Grundsatz der Verantwortung bei Umweltgefahren und Umweltschäden

Wer eine Umweltgefahr herbeiführt, hat Gefahrenabwehrmaßnahmen zu ergreifen. Wer einen Umweltschaden verursacht, ist zur Sanierung verpflichtet. Das Nähere regeln die Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Umweltgefahren und Umweltschäden.

(2) Umweltschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Biodiversitätsschäden nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes, Gewässerschäden nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes und Bodenschäden nach Maßgabe des Bundesbodenschutzgesetzes.

(3) <sup>1</sup>Umweltgefahren im Sinne dieses Gesetzes sind Biodiversitätsgefahren, Gewässergefahren und Bodengefahren. <sup>2</sup>Biodiversitätsgefahren sind Gefahren in Ansehung eines Biodiversitätsschadens, Gewässergefahren sind Gefahren in Ansehung eines Gewässerschadens und Bodengefahren sind Gefahren in Ansehung eines Bodenschadens. <sup>3</sup>Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, die in naher Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung,

1. auf Umweltschäden, wenn seit den schadensverursachenden Freisetzungen von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten (Emissionen im Sinne dieses Gesetzes), Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind;
2. auf Umweltgefahren oder Umweltschäden, wenn sie durch
  - a) bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände,
  - b) ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis,

- c) infolge eines Vorfalls, bei dem die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich eines der in Anhang 2 aufgeführten internationalen Übereinkommen in der jeweils geltenden Fassung fällt,
  - d) die Ausübung von Tätigkeiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, oder
  - e) einen Vorfall oder eine Tätigkeit, für die die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich einer der in Anhang 3 aufgeführten internationalen Übereinkünfte in der jeweils geltenden Fassung fällt,
- verursacht wurden.

- 3. auf Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist sowie
- 4. auf Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

(5) Dieses Gesetz gilt nur dann für Umweltgefahren oder Umweltschäden, die durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht werden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gefahr oder dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Umweltverantwortlicher festgestellt werden kann.

### § 3

#### Umweltverantwortlichkeit

(1) Umweltverantwortlicher im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, wenn sie

- 1. durch die Ausübung einer der in Anhang 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten eine Umweltgefahr oder einen Umweltschaden verursacht oder
- 2. durch die Ausübung einer anderen als der in Anhang 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten eine Biodiversitätsgefahr oder einen Biodiversitätsschaden verursacht, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

(2) <sup>1</sup>Eine berufliche Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 ist jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird. <sup>2</sup>Eine berufliche Tätigkeit übt auch aus, wer über eine solche Tätigkeit bestimmt oder wem die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die die Anmeldung oder Anzeige einer solchen Tätigkeit vornimmt.

(3) Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sind gegen den Umweltverantwortlichen zu richten.

(4) Durch die Umweltverantwortlichkeit nach diesem Gesetz wird Recht des Umweltverantwortlichen, seine Haftung gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (LLMC) oder des Straßburger Übereinkommens von 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) in der jeweils geltenden Fassung zu beschränken nicht berührt.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Pflichten der Umweltverantwortlichen**

#### **§ 4**

##### **Informationspflicht**

<sup>1</sup>Besteht eine Umweltgefahr oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der der Umweltverantwortliche unverzüglich die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu informieren. <sup>2</sup>Hierzu gehört insbesondere die die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten.

#### **§ 5**

##### **Pflicht zur Gefahrenabwehr**

Im Fall einer Umweltgefahr hat der Umweltverantwortliche unverzüglich die erforderlichen Tätigkeiten zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

#### **§ 6**

##### **Pflicht zur Sanierung**

(1) Im Fall eines Umweltschadens hat der Umweltverantwortliche auch unverzüglich alle praktikablen Vorkehrungen zu treffen, um die betreffenden Schadstoffe und/oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden, und er hat unverzüglich die erforderlichen Sanierungstätigkeiten gemäß § 10 zu ergreifen.

(2) Der Umweltverantwortliche ermittelt gemäß den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesbodenschutzgesetzes mögliche Sanierungsmaßnahmen und legt sie der zuständigen Be-

hörde zur Zustimmung vor, es sei denn, die zuständige Behörde ist bereits gemäß § 11 tätig geworden.

### **Dritter Abschnitt** **Behördliche Aufgaben und Befugnisse**

#### **§ 7** **Aufgaben der Behörden**

- (1) Es obliegt der zuständigen Behörde,
1. festzustellen, wer für eine Umweltgefahr oder einen Umweltschaden verantwortlich ist,
  2. die Erheblichkeit der Umweltgefahr oder des Umweltschadens zu ermitteln und
  3. zu bestimmen, welche Gefahrenabwehr- oder Sanierungsmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesbodenschutzgesetzes zu treffen sind.
- (2) Die zuständige Behörde hat den Umweltverantwortlichen zu verpflichten, die nach Abs. 1 Nr. 3 bestimmten Gefahrenabwehr- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### **§ 8** **Umweltgefahrenverdacht**

Im Fall des Verdachts einer Umweltgefahr (Umweltgefahrenverdacht) kann die zuständige Behörde von dem Umweltverantwortlichen Informationen nach § 4 verlangen.

#### **§ 9** **Umweltgefahr**

- Im Fall einer Umweltgefahr kann die zuständige Behörde
1. von dem Umweltverantwortlichen Informationen nach § 4 verlangen und die Durchführung einer eigenen Bewertung verlangen,
  2. von dem Umweltverantwortlichen verlangen, die erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nach § 5 zu ergreifen oder
  3. dem Umweltverantwortlichen von ihm zu befolgende Anweisungen über die zu ergreifenden Gefahrenabwehrmaßnahmen erteilen.



## § 10

### Umweltschaden

(1) Im Fall eines Umweltschadens kann die zuständige Behörde

1. von dem Umweltverantwortlichen Informationen nach § 4 und die Durchführung einer eigenen Bewertung verlangen,
2. alle praktikablen Vorkehrungen treffen oder von dem Umweltverantwortlichen verlangen, dies zu tun, oder dem Umweltverantwortlichen entsprechende Anweisungen erteilen, um die betreffenden Schadstoffe und/oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden,
3. von dem Umweltverantwortlichen verlangen, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen oder
4. dem Umweltverantwortlichen von ihm zu befolgende Anweisungen über die zu ergreifenden erforderlichen Sanierungsmaßnahmen erteilen.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet, welche Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Betreiber – durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Sind mehrere Umweltschadensfälle in der Weise eingetreten, dass die zuständige Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so ist die zuständige Behörde befugt, zu entscheiden, welcher Umweltschaden zuerst zu sanieren ist. <sup>2</sup>Bei einer solchen Entscheidung berücksichtigt die zuständige Behörde unter anderem Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Umweltschadensfälle sowie die Möglichkeiten einer natürlichen Wiederherstellung. <sup>3</sup>Risiken für die menschliche Gesundheit werden ebenfalls berücksichtigt.

(4) Die zuständige Behörde gibt den in § 18 Absatz 1 genannten Personen und denjenigen Personen, auf deren Grundstücken Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese bei ihrer Entscheidung.

## § 11

### Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

<sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Umweltverantwortliche nicht ermittelt werden kann oder er nach diesem Gesetz nicht für die Kosten aufkommen muss. <sup>2</sup>Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

## Vierter Abschnitt Kosten und Erstattungsansprüche

### § 12

#### Kosten der Gefahrenabwehr- und Sanierungstätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Der Umweltverantwortliche hat die Kosten der gemäß diesem Gesetz durchgeführten Gefahrenabwehr- und Sanierungstätigkeiten zu tragen.

<sup>2</sup>Kosten im Sinne dieses Gesetzes sind die aufgrund einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung einer Umweltgefahr, eines Umweltschadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde erlegt dem Umweltverantwortlichen die ihr oder einem Beauftragten entstandenen Kosten auf, die nach diesem Gesetz der Umweltverantwortliche zu tragen hat. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann davon absehen, die Erstattung der vollen Kosten zu verlangen, wenn die dazu erforderlichen Ausgaben über der zu erstattenden Summe liegen würden oder wenn der Umweltverantwortliche nicht ermittelt werden kann.

(3) Ein Umweltverantwortlicher muss die Kosten für gemäß dieser Richtlinie durchgeführte Gefahrenabwehr- oder Sanierungstätigkeiten nicht tragen, wenn er nachweisen kann, dass die Umweltgefahr oder der Umweltschaden

1. durch einen Dritten verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen gegen die Einwirkung des Dritten getroffen wurden oder
2. auf die Befolgung von Verfügungen einer Behörde zurückzuführen sind, wobei es sich nicht um Verfügungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Umweltverantwortlichen verursacht wurden.

### § 13

#### Kostenverteilung im Fall mehrerer Verursacher

Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie wegen der Kosten als Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Frist für die Kostenerstattung**

Die zuständige Behörde kann, gegen den Umweltverantwortlichen oder gegebenenfalls den Dritten, der den Umweltschaden oder die Umweltgefahr verursacht hat, ein Verfahren zur Kostenerstattung in Bezug auf alle gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen binnen fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen oder ab dem Zeitpunkt der Ermittlung des haftbaren Umweltverantwortlichen oder des betreffenden Dritten einzuleiten, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgebend ist.

## **§ 15**

### **Erstattungsansprüche**

(1) Hat der Umweltverantwortliche die Kosten nach § 12 Absatz 3 nicht zu tragen, sind ihm die ihm aufgrund der Pflichten nach diesem Gesetz entstandenen Kosten zu ersetzen.

(2) Stehen dem Erstattungsberechtigten nach Absatz 1 Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach dem Inhalt und Umfang dem Ausgleichanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

## **§ 16**

### **Erstattungspflichtige**

<sup>1</sup>Erstattungspflichtig ist die Körperschaft, die Rechtsträgerin der Behörde ist, die die Verfügung erlassen hat, in deren Befolgung dem Erstattungsberechtigten nach § 15 Absatz 1 die Kosten entstanden sind. <sup>2</sup>Sind dem Erstattungsberechtigten nach § 15 Absatz 1 die Kosten in Ausübung seiner Pflichten nach dem Zweiten Abschnitt entstanden, ohne dass er zuvor durch eine behördliche Verfügung in Anspruch genommen wurde, so ist die Körperschaft erstattungspflichtig, die Rechtsträgerin der zuständigen Behörde ist.

## **§ 17**

### **Rückgriff**

(1) Die nach § 16 erstattungspflichtige Körperschaft kann von dem nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie auf Grund von § 15 Kostenerstattung gewährt hat.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 3 Nummer 2 die kann die nach § 16 erstattungspflichtige Körperschaft von der Körperschaft, die Rechtsträgerin der Behörde ist, die die Verfügung nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 erlassen hat Ersatz ihrer Aufwendungen erlagen, wenn sie auf Grund § 15 Kostenerstattung gewährt hat.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Rechte Dritter**

#### **§ 18**

##### **Anzeige und Antrag**

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die
1. von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind,
  2. eine Rechtsverletzung geltend machen oder
  3. nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz [bzw. den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG] auch ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen können,
- können der zuständigen Behörde ihnen bekannte Umweltschäden oder Umweltgefahren anzeigen und beantragen, dass die zuständige Behörde gemäß diesem Gesetz tätig wird.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist zu begründen.
- (3) Die zuständige Behörde gibt dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Antrag unverzüglich bekannt.
- (4) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts bleiben unberührt.

## **Sechster Abschnitt**

### **Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

#### **§ 19**

##### **Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

(1) Sind mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen, so arbeitet die zuständige Behörde mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen und tauscht die erforderlichen Informationen aus, um zu gewährleisten, dass Gefahrenabwehr- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Ist ein Umweltschaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten, der sich auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auswirken kann, so informiert die zuständige Behörde die Behörden der Mitgliedstaaten, die möglicherweise betroffen sind.

(3) Stellt die zuständige Behörde einen Umweltschaden fest, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verursacht wurde, so kann sie diesen der Kommission und den Behörden aller anderer betroffener Mitgliedstaaten melden; sie kann Empfehlungen für die Durchführung von Gefahrenabwehr- oder Sanierungsmaßnahmen geben und sich um die Erstattung der ihr im Zusammenhang mit der Durchführung von Gefahrenabwehr- oder Sanierungsmaßnahmen nach diesem Gesetz angefallenen Kosten bemühen.

## **Siebenter Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 20**

##### **Zeitliche Begrenzung der Anwendung**

Dieses Gesetz gilt nicht für Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden,

1. die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben oder
2. die zwar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, aber auf eine spezielle Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden und geendet hat.

## **Anhänge zum Umweltverantwortlichkeitsgesetz**

### **Anhang 1**

#### **Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1**

1. Der Betrieb von Anlagen, für den eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>3</sup> erforderlich ist. Dies umfasst alle in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG aufgeführten Tätigkeiten, mit Ausnahme von Anlagen oder Anlagenteilen, die für

<sup>3</sup> ABl. L 257 vom 10. 10. 1996, S. 26. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.

2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, soweit diese Maßnahmen einer Genehmigung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>4</sup> und der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>5</sup> bedürfen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem den Betrieb von Deponien gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien<sup>6</sup> und den Betrieb von Verbrennungsanlagen gemäß der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen<sup>7</sup>. Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie können die Mitgliedstaaten beschließen, dass diese Tätigkeiten nicht die Ausbringung von normengerecht behandeltem Klärschlamm aus städtischen Abwasserbehandlungsanlagen zu landwirtschaftlichen Zwecken umfassen.
3. Sämtliche Ableitungen in Binnenoberflächengewässer, die gemäß der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung in Folge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft<sup>8</sup> einer vorherigen Genehmigung bedürfen.
4. Sämtliche Ableitungen von Stoffen in das Grundwasser, die gemäß der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe<sup>9</sup> einer vorherigen Genehmigung bedürfen.
5. Die Ableitung oder Einleitung von Schadstoffen in Oberflächengewässer oder Grundwasser, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG einer Genehmigung, Zulassung oder Registrierung bedürfen.
6. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG einer vorherigen Genehmigung bedürfen.

4 ABl. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

5 ABl. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (AbI. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).

6 ABl. L 182 vom 16. 7. 1999, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

7 ABl. L 332 vom 28. 12. 2000, S. 91.

8 ABl. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/60/EG.

9 ABl. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43. Geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (AbI. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

7. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von
- a) gefährlichen Stoffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe<sup>10</sup>;
  - b) gefährlichen Zubereitungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen<sup>11</sup>;
  - c) Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>12</sup>;
  - d) Biozid-Produkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten<sup>13</sup>.
8. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft gemäß der Definition in Anhang A der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße<sup>14</sup> oder gemäß der Definition im Anhang der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter<sup>15</sup> oder aber gemäß der Definition in der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern<sup>16</sup>.

10 ABl. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003.

11 ABl. L 200 vom 30. 7. 1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

12 ABl. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16. 5. 2003, S. 1).

13 ABl. L 123 vom 24. 4. 1998, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

14 ABl. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/28/EG der Kommission (AbI. L 90 vom 8. 4. 2003, S. 45).

15 ABl. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/29/EG der Kommission (AbI. L 90 vom 8. 4. 2003, S. 47).

16 ABl. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 324 vom 29. 11. 2002, S. 53).

9. Der Betrieb von Anlagen, für den eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen<sup>17</sup> in Bezug auf die Ableitung der durch die genannte Richtlinie erfassten Schadstoffe in die Atmosphäre erforderlich ist.
10. Jegliche Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, einschließlich ihrer Beförderung, gemäß der Definition in der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen<sup>18</sup>.
11. Jede absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, sowie die Beförderung und das Inverkehrbringen dieser Organismen gemäß der Definition in der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup>.

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Union, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft<sup>20</sup> besteht

## Anhang 2

### Internationale Übereinkommen im Sinne des § 2 Absatz 4 Nr. 3

1. Internationales Übereinkommen vom 27. November 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. II 1996, S. 670);
2. Internationales Übereinkommen vom 27. November 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. II 1996, S. 685)

17 ABl. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20. Geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

18 ABl. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

19 ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

20 ABl. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission (ABl. L 349 vom 31. 12. 2001, S. 1).



### Anhang 3

#### Internationale Übereinkünfte im Sinne des § 2 Absatz 4 Nr. 4

1. Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 (BGBl. II, 1975 S. 957);
2. Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (BGBl. II 2001, S. 202)
3. Übereinkommen vom 12. September 1997 über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nuklearen Schaden;
4. Gemeinsames Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. II 2001, S. 202);
5. Brüsseler Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (BGBl. II, 1975 S. 957).

### Artikel 2

#### Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 (Begriffe) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

14. Biodiversitätsschaden

eine Schädigung von

- a) Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG genannt sind (Zugvögel),
- b) Arten, die in Anhang I der RL 79/409/EWG aufgelistet sind (wildlebende Vogelarten),
- c) Arten, die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EG aufgelistet sind (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen),
- d) streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse,
- e) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EG aufgelisteten Arten,

- f) Lebensräumen der in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Arten,
  - g) Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgelisteten Arten, soweit diese als Schutzgebiete der Kommission gemeldet wurden oder aufgrund des Vorliegens ornithologischer Kriterien hätten gemeldet werden müssen (faktische Vogelschutzgebiete),
  - h) Lebensräumen der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EG aufgelisteten Arten, soweit diese als Schutzgebiete der Kommission gemeldet wurden oder aufgrund des Vorliegens der von der Richtlinie vorausgesetzten Eigenschaften aus fachwissenschaftlicher Sicht hätten gemeldet werden müssen (potentielle FFH-Gebiete) oder
  - i) Biotopen von gemeinschaftlichem Interesse, soweit diese als Schutzgebiete der Kommission gemeldet wurden, aufgrund des Vorliegens der von der Richtlinie vorausgesetzten Eigenschaften aus fachwissenschaftlicher Sicht hätten gemeldet werden müssen oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Nationalparks [oder in Kernzonen von Biosphärenreservaten] liegen,
15. Schädigung
- im Sinne der Nummer 14 jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat, nicht jedoch Schäden, die zuvor ermittelt wurden und aufgrund von Tätigkeiten entstehen, die gemäß §§ 34 Absatz 3, 35 ausdrücklich genehmigt wurden oder für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Absatz 8 erteilt wurde bzw. durch Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 3 Nr. 2 von den Verboten des § 42 ausgenommen wurde oder für die eine Befreiung nach § 62 erteilt wurde.

2. Vor § 18 wird eingefügt:

**Unterabschnitt 1**  
**Eingriffe in Natur und Landschaft**

3. Nach § 21 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**Unterabschnitt 2**  
**Vermeidung und Sanierung von Biodiversitätsschäden**

**§ 21 a**  
**Erheblichkeit eines Biodiversitätsschadens**

(1) <sup>1</sup>Ob eine Schädigung, die nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten hat, erheblich ist, wird anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der mit den Arten und Lebensräumen verbundenen Funktionen sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festgestellt. <sup>2</sup>Hierfür sind insbesondere als Kriterien maßgeblich

1. für den Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Schädigung: der Gefährdungsgrad und die festgestellte Verantwortung zur Erhaltung der betroffenen Arten oder Lebensraumtypen nach gemeinschaftsrechtlichen und ergänzenden nationalen und regionalen Maßstäben, die Vollständigkeit der Ausprägung des betroffenen Lebensraumtyps und der Beitrag der betroffenen Populationen und des betroffenen Gebiets zur Kohärenz sowie quantitative Merkmale wie Populationsgröße, Bestandsdichte, Anzahl der betroffenen Arten oder Flächengröße des betroffenen Lebensraumtyps,
2. für die mit dem Vorkommen von Arten und Lebensräumen verbundenen Funktionen: die funktionellen Beziehungen zwischen Populationen der geschützten Arten, Populationen der charakteristischen Arten und den sonstigen Ausprägungen der natürlichen Lebensraumtypen, die für deren Erhaltung wichtig sind sowie der hinzutretende Nutzen des Vorkommens von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen für Gewässer, Boden und die Öffentlichkeit und
3. für die natürliche Regenerationsfähigkeit: die Fähigkeit der Population bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe von verstärkten Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit soweit zu regenerieren, dass ein mit dem Ausgangszustand vergleichbarer oder besserer Zustand geschaffen wird, wobei unter anderem die Fortpflanzungs- und Lebensfähigkeit der jeweiligen Art oder

Population und die Dynamik des betroffenen Lebensraumtyps oder Lebensraums zugrunde zu legen ist.

(2) Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

(3) Folgende Schädigungen sind nicht als erheblich anzusehen:

1. nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen sind, [*eventuell Aufnahme einer Regelung entsprechend § 18 Abs. 3 BNatSchG*];
2. eine Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird.

(4) [*Verordnungsermächtigung zur weiteren Konkretisierung bzw. Standardisierung des Erheblichkeitsmerkmals*]

## **§ 21 b**

### **Sanierung von Biodiversitätsschäden**

(1) Eine Sanierung von Biodiversitätsschäden wird durch primäre Sanierung (§ 21 c), ergänzende Sanierung (§ 21 d) sowie eine Sanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste (§ 21 e) erreicht.

(2) Eine Sanierung von Biodiversitätsschäden beinhaltet auch, dass jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beseitigt wird.

## **§ 21 c**

### **Vorrang der primären Sanierung**

(1) Die primäre Sanierung umfasst die Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, die geschädigten Populationen und Lebensräume einschließlich der mit ihrem Vorkommen verbundenen Funktionen ganz oder annähernd in den unmittelbar vor Schadenseintritt bestehenden Zustand (Ausgangszustand) zurückzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Eine ergänzende Sanierung kann nur dann teilweise oder in vollem Umfang an die Stelle der primären Sanierung treten, wenn die vollständige oder annähernde Rückversetzung in den Ausgangszustand unmöglich ist oder mit einem mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden wäre. <sup>2</sup>Ein

unverhältnismäßiger Kostenaufwand ist nur dann anzunehmen, wenn die erforderlichen Kosten erheblich über den Kosten einer ergänzenden Sanierung nach § 21 d liegen würden.

#### **§ 21 d**

##### **Ergänzende Sanierung**

(1) Die ergänzende Sanierung ist vorrangig darauf gerichtet, gleichartige Populationen oder Lebensräume an einem Ort zu etablieren oder die für ihr dauerhaftes Vorkommen notwendigen Voraussetzungen zu verbessern, der mit dem geschädigten Ort in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang steht oder mindestens der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie der geschädigte Ort angehört (gleichartige ergänzende Sanierung).

(2) <sup>1</sup>Die Verpflichtung zur gleichartigen ergänzenden Sanierung entfällt, soweit diese unmöglich ist oder mit einem Kostenaufwand verbunden wäre, der zu dem Sanierungserfordernis außer Verhältnis steht. <sup>2</sup>In diesem Fall sind gleichwertige Populationen oder Lebensräume am geschädigten oder an einem anderen Ort zu etablieren oder die für ihr dauerhaftes Vorkommen notwendigen Voraussetzungen zu verbessern (gleichwertige ergänzende Sanierung). <sup>3</sup>Für die Gleichwertigkeit ist auf die Betroffenheit der Schutzgüter der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie und auf Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit den Kriterien des § 21a Absatz 1 Nr. 1 und 2 abzustellen. <sup>4</sup>Das Gewicht des Sanierungserfordernisses bestimmt sich dabei nach den in Satz 3 aufgeführten Bewertungsmaßstäben und dem Ausmaß der Beeinträchtigung.

#### **§ 21 e**

##### **Sanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste**

(1) Soweit im Rahmen der primären Sanierung und der ergänzenden Sanierung die notwendigen Voraussetzungen zu einer Rückführung in den Ausgangszustand geschaffen wurden, das Sanierungsziel jedoch nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe erreicht sein wird, wird eine Sanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Sanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste besteht aus zusätzlichen Verbesserungen an Populationen der maßgeblichen Arten und an Gebieten der maßgeblichen Lebensraumtypen entweder an dem geschädigten oder an einem anderen Ort. <sup>2</sup>Die Sanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste beinhaltet keine finanzielle Entschädigung für Teile der Öffentlichkeit.

(3) Die zwischenzeitlichen Verluste bestimmen sich nach der Dauer zwischen Schadenseintritt und der Erreichung des Sanierungsziels und dem Grad der

Abweichung des jeweiligen Sanierungszustandes von dem Sanierungsziel.  
<sup>2</sup>Dabei ist auf die in § 21 d Absatz 2 Satz 3 aufgeführten Bewertungsmaßstäbe zurückzugreifen.

## **§ 21 f**

### **Bewertung der Sanierungsoption**

(1) Unter Beachtung der Maßgaben der §§ 21 d bis § 21 e sollen die angemessenen Sanierungsoptionen unter Nutzung der besten verfügbaren Techniken anhand folgender Kriterien bewertet werden:

1. Auswirkung jeder Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit;
2. Erfolgsaussichten jeder Option;
3. Kosten für die Durchführung der Option;
4. inwieweit durch jede Option künftiger Schaden verhütet wird und zusätzlicher Schaden als Folge der Durchführung der Option vermieden wird;
5. inwieweit jede Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource und/oder der Funktion darstellt;
6. inwieweit jede Option die einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange und anderen ortsspezifischen Faktoren berücksichtigt;
7. wie lange es dauert, bis die Sanierung des Umweltschadens durchgeführt ist;
8. inwieweit es mit der jeweiligen Option gelingt, den Ort des Umweltschadens zu sanieren;
9. geografischer Zusammenhang mit dem geschädigten Ort.

## **§ 21 g**

### **Absehen von weiteren Sanierungsmaßnahmen**

Die zuständige Behörde kann entscheiden, dass keine weiteren Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn

1. mit den bereits ergriffenen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, der Gewässers oder geschützter Arten und natürlicher Lebensräume mehr besteht und
2. die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, die zu ergreifen wären, um den Ausgangszustand oder ein vergleichbares Niveau herzustellen, in keinem

angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die Umwelt erreicht werden soll.

#### 4. § 61 Absatz 1 (Rechtsbehelfe von Vereinen) wird wie folgt gefasst:<sup>21</sup>

(1) <sup>1</sup>Ein nach § 59 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 60 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Absatz 2,
2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, sowie Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist oder
3. Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der zur Ausführung des Abschnitts 3, Unterabschnitt 2 und des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes zuständigen Behörde.

#### Artikel 3

##### Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

*Dieser Gesetzesentwurf enthält keine Vorschläge zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, da er sich auf Biodiversitätsgefahren und Biodiversitätsschäden beschränkt.*

#### Artikel 4

##### Änderung des Bundesbodenschutzgesetzes

*Dieser Gesetzesentwurf enthält keine Vorschläge zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, da er sich auf Biodiversitätsgefahren und Biodiversitätsschäden beschränkt.*

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

...

<sup>21</sup> Damit könnten aber nur solche Organisationen Rechtsbehelfe, die nach dem Naturschutzrecht anerkannt sind. Die Vorgaben der Richtlinie gehen aber weiter; siehe dazu auch die Begründung Zu § 61 Absatz 1 (Rechtsbehelfe von Vereinen), S. 55.





## Teil B

### Begründung

#### zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Der Gesetzentwurf wurde formuliert unter Außerachtlassung der Frage nach der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern. Im Hinblick auf die Vorschriften in Art. 70 ff. GG sowie unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundverfassungsgerichts<sup>22</sup> wäre eine Aufteilung der hier in einem einheitlichen Gesetz formulierten Umsetzungsbestimmungen zu erwägen, wobei der eine Teil vom Bund und der andere von den Ländern zu erlassen wäre.

#### Zu Artikel 1 (Umweltverantwortlichkeitsgesetz – UVG)

Der Entwurf sieht als Titel des Gesetzes „Umweltverantwortlichkeitsgesetz“ vor, obgleich die die Richtlinie von „Umwelthaftung“ spricht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Regelungsgegenstand der Richtlinie weitgehend dem deutschen Polizei- und Ordnungsrecht entspricht und damit eine öffentlich-rechtliche „Haftung“ etabliert.<sup>23</sup> Im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts ist der Begriff der Verantwortlichkeit, nicht jedoch der der Haftung üblich. Letzterer deutet eher in die Richtung einer zivilrechtlichen Haftung, wie sie etwa das bestehende deutsche Umwelthaftungsgesetz vorsieht.<sup>24</sup> Denn der Begriff „Haftung“ bedeutet im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch das Einstehenmüssen für eigene oder fremde Schuld.<sup>25</sup> Er

22 Für eine Auseinandersetzung mit der Kompetenzfrage siehe Roller/Führ et al., EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität, Bonn 2005 (i. E.); dort finden sich auch genauere Angaben zu der im Folgenden zitierten Literatur.

23 *Fischer/Fluck*, RIW 2002, S. 816 und 818; *Leifer*, NuR 2003, S. 602 f. – Im Hinblick auf die Sanierungsregelungen skeptisch: *Hager*, NuR 2003, S. 584.

24 So auch zur Terminologie: *Fischer/Fluck*, RIW 2002, S. 816 und 818; *Leifer*, NuR 2003, S. 602 f.

25 Der Begriff der Haftung ist daher geeignet, in der nationalen Rezeption Missverständnisse hervorzurufen, etwa in dem Sinne, dass der Verursacher lediglich im Nachhinein Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sei, die finanziell abzugelten wären. Dieser Bedeutungsgehalt würde auch vermittelt, wenn man von einer „Umweltschadens-Richtlinie“ bzw. in der Umsetzung von einem „Umweltschadens-Gesetz“ sprechen würde, weil der Fokus dann vor allem auf dem Schaden, weniger aber auf dessen Prävention und den darauf gerichteten Verhaltenspflichten liegen würde. Der Gedanke des Schadensausgleichs ist sicherlich ein wichtiger Aspekt auch der Richtlinie; sie geht aber in ihren an den Verursacher gerichteten

macht nicht deutlich, dass es primär um eine Gefahrenabwehrleitung, nämlich auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen der Verantwortlichen und erst sekundär auf seine finanzielle Haftung ankommt.<sup>26</sup>

Insofern orientiert sich der Aufbau – soweit dies sachgerecht erscheint – an dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (MEPolG). Damit wird eine weitgehende Harmonisierung mit Systematik und Terminologie des bestehenden deutschen Rechts erreicht.

Das neue Umweltverantwortlichkeitsgesetz bildet ein Stammgesetz, das die zentralen Regelungen der Umwelthaftungs-Richtlinie umsetzt. Gleichwohl wird nicht der vollständige Umsetzungsbedarf mit dem Umweltverantwortlichkeitsgesetz befriedigt. Wichtige Bestimmungen werden in den jeweiligen schutzgutbezogenen Fachgesetzen (Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Bundesbodenschutzgesetz) umgesetzt. Hierdurch wird eine Regelungsstruktur erreicht, die die jeweils zu regelnde Materie systematisch möglichst nah an bestehenden verwandten Bestimmungen verortet. Gleichzeitig kann so die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung gewahrt werden, die für die Bereiche Naturschutz, Wasserhaushalt und Bodenschutz unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen vorsieht.

## **Zum Ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)**

### **zu § 1 (Grundsatz der Verantwortung bei Umweltgefahren und Umweltschäden)**

§ 1 bringt in Anknüpfung an Art. 1 UH-RL den Grundsatz der „individuellen Umweltverantwortlichkeit“ zum Ausdruck. In Anlehnung an die zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus § 823 BGB und § 1 UHG wird hier die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit der Person betont, die eine Umweltgefahr herbeiführt oder einen Umweltschaden verursacht.

Die Vorschrift bringt den eigentlichen Kern des Umweltverantwortungsgesetzes in knapper Form auf den Punkt. Sie stellt damit für die Regelungsadressaten die aus dem Gesetz resultierende Pflichtenstellung klar heraus, die – von ihrer Anreizwirkung durchaus mit den Haftungsvorschriften des Zivilrechts vergleichbar – entsprechend dem „Verursacherprinzip“ darauf gerichtet ist, den Adressaten zu einem schadensvermeidenden bzw. schadensvermindernden Verhalten zu veranlassen, indem ihm für den Fall einer Gefahr und eines Schadens entsprechende Verhaltenspflichten mit den daraus resultierenden

Verhaltenspflichten deutlich darüber hinaus. Dies gilt auch für die ergänzenden Durchsetzungsmechanismen für betroffen Dritte und Nichtregierungsorganisationen.

26 *Denninger*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., Teil E Rn. 58.

Kostenlasten auferlegt werden. Der Zusatz, wonach sich die Einzelheiten aus den folgenden Bestimmungen ergeben, inkorporiert die Einschränkungen des Anwendungsbereiches sowie die nähere Ausformung der Pflichtenstellung in den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der damit im Zusammenhang stehenden Regelungen der Fachgesetze.

Anders als im allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr beschränkt sich das Umweltverantwortlichkeitsgesetz nicht darauf, die Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehrbehörden zu definieren. Die diesbezüglichen Vorschriften im Umweltverantwortlichkeitsgesetz werden vielmehr begleitet durch eine Inpflichtnahme der Umweltverantwortlichen durch die Regelungen der § 4 bis § 6. Dementsprechend sind die „Pflichten der Umweltverantwortlichen“ im Zweiten Abschnitt und die behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Dritten Abschnitt geregelt.

### **zu § 2 (Anwendungsbereich)**

Den weiteren Regelungen des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes vorangestellt sind die Bestimmungen über den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 begrenzt den sachlichen Anwendungsbereich des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes auf Umweltgefahren und Umweltschäden. Damit wird Art. 3 Abs. 1 UH-RL insoweit umgesetzt, als der sachliche Anwendungsbereich betroffen ist. In Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich erfolgt die Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 UH-RL in § 3. Diese Aufspaltung ist aus systematischer Sicht und zur Harmonisierung mit dem bestehenden Recht zu bevorzugen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Definition in Absatz 2 deklariert den Begriff des „Umweltschadens“ als Oberbegriff für die Begriffe „Biodiversitätsschaden“, „Gewässerschaden“ und „Bodenschaden“. Den schutzgutbezogenen Fachgesetzen ist dann vorbehalten, diese Begriffe auszufüllen. Dadurch wird erreicht, dass die detaillierten schutzgutbezogenen Regelungen möglichst nah bei der sie betreffenden Fachgesetzgebung geregelt werden können. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bietet dies den Vorteil, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der Gesetzgebungskompetenzen für das Fachrecht beachtet werden kann.

Der Begriff des Biodiversitätsschadens wird in der Umwelthaftungs-Richtlinie zwar nicht verwendet;<sup>27</sup> vielmehr stellt die Richtlinie auf den (engeren) Begriff einer Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume ab. Es erscheint aber aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sinnvoll, neben den Schäden an Gewässern und am Boden den Begriff des Biodiversitätsschadens zu verwenden, ohne ihn in seinem Bedeutungsgehalt gegenüber der Richtlinie zu erweitern.

### Zu Absatz 3 Sätze 1 und 2

Absatz 3 führt in den Sätzen 1 und 2 die Begriffe der „Umweltgefahr“, der „Biodiversitätsgefahr“ und der „Bodengefahr“ ein. Zwar kennt die Umwelthaftungs-Richtlinie diese Begriffe nicht explizit, jedoch wird durch ihre Einführung die Formulierung des Gesetzes erleichtert. Dies führt zu einer übersichtlicheren und damit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsklarheit besser entsprechenden Wortlautes.

### Zu Absatz 3 Satz 3

Absatz 3 Satz 3 definiert den Begriff der „Gefahr“. Dieser entspricht dem Begriff der „unmittelbaren Gefahr eines Schadens“ nach Art. 2 Nr. 9 UH-RL. Die damit vorgenommene Begriffsersetzung entspricht der hergebrachten Terminologie des deutschen Rechts.

Nach der Definition der Umwelthaftungs-Richtlinie ist mit unmittelbarer Gefahr eines Schadens dort eine Sachlage bezeichnet, die in naher Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Umweltschaden führen wird. Dies entspricht im deutschen Recht einer „Gefahr“.<sup>28</sup> Entsprechend definieren die Polizeigesetze von Bremen (§ 2 Nr. 3 Lit. a BremPolG), Niedersachsen (§ 2 Nr. 1 Lit. a NGefAG) und Sachsen-Anhalt (§ 3 Nr. 3 Lit. a SOG LSA) den Gefahrenbegriff. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Gefahr von „wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird“.<sup>29</sup>

Die unmittelbare Gefahr dagegen zeichnet sich – entsprechend der gegenwärtigen Gefahr – durch eine gesteigerte zeitliche Nähe des Schadenseintritts aus.

27 Der Vorschlag der *Kommission* vom 23. 1. 2002 – KOM(2002) 17 endg. – verwendete demgegenüber noch den Begriff der „biologischen Vielfalt“.

28 *Denninger*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., Teil E Rn. 29; *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl., Rn. 140 ff.

29 *BVerwG*, Urteil vom 26. 2. 1974 – I C 31.72, E 45, S. 51 (57). – Weitere Nachweise bei *Jähnke*, DRiZ 1990, S. 425.

Sie ist dann gegeben, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar bevorsteht.<sup>30</sup> Derartige gesteigerte Anforderungen lassen sich der Umwelthaftungs-Richtlinie allerdings nicht entnehmen. Zwar heißt es in der Richtlinie „in naher Zukunft“, dies bedeutet vom Wortsinn jedoch noch nicht eine Unmittelbarkeit. Die Unmittelbarkeit zeichnet sich insofern nämlich durch das Fehlen einer Zwischenzeit aus. An den bestehenden Zeitraum muss sich der Eintritt des Schadens mithin ohne weitere Zwischenschritte anschließen, „der Eintritt eines Schadens muss so nah sein, dass er jederzeit unter Umständen sofort erfolgen kann“.<sup>31</sup> Solche Zwischenschritte schließt die Formulierung „in naher Zukunft“ der Umwelthaftungs-Richtlinie gerade dagegen nicht aus.

Gegen diese Auslegung spricht auch nicht die englische Fassung der Umwelthaftungs-Richtlinie, die als Definition „means a sufficient likelihood that environmental damage will occur in the near future“ anführt. Auch die englische Fassung geht damit von einer „ausreichenden Wahrscheinlichkeit“ und einem Schadenseintritt in „naher Zukunft“ aus.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 setzt die Ausnahmen aus dem Anwendungsbereich um und fasst die in der Umwelthaftungs-Richtlinie verstreuten Ausnahmetatbestände zusammen. Zudem enthält Absatz 4 Nr. 1 die Legaldefinition von Emissionen im Sinne des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes, die der Definition in Art. 2 Nr. 8 UH-RL entspricht.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 übernimmt die Einschränkung aus Art. 17 Abs. 3 UH-RL. Bei dieser zeitlichen Einschränkung handelt es sich nicht um eine bloße Übergangsregelung, sondern eher um eine Verjährungsregelung, sodass die systematisch richtige Stelle für die Umsetzung die Regelung des Anwendungsbereichs ist.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 setzt die Ausnahmen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 UH-RL und Art. 4 Abs. 4 UH-RL um.

30 *Denninger*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., Teil E Rn. 47 f.; *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl., Rn. 147.

31 *Denninger*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., Teil E Rn. 48.

### Zu Nummern 3 und 4

Die Nummern 3 und 4 setzen die Ausnahmen aus Art. 4 Abs. 6 UH-RL um.

### Zu Absatz 5

Absatz 3 setzt Art. 4 Abs. 5 UH-RL um.

### Zu § 3 (Umweltverantwortlichkeit)

#### Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 setzen Art. 3 Abs. 1 UH-RL um, soweit dieser den persönlichen Anwendungsbereich bestimmt. Die Bestimmungen über den sachlichen Anwendungsbereich befinden sich aus systematischen Gründen in § 2. Durch die textliche Trennung von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gegenüber dem Wortlaut der Richtlinie kann eine übersichtlichere Normierung erreicht werden, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsklarheit besser gerecht wird. Zudem kann so die Begriffsbestimmung für „berufliche Tätigkeit“ aus Art. 2 Nr. 7 UH-RL in Absatz 2 Satz 1 umgesetzt werden, wodurch die Verständlichkeit der Normierung weiter erhöht wird.

Der Begriff des „Betreibers“ wurde in der Umsetzungsgesetzgebung nicht verwendet, da dieser dahingehend missverstanden werden könnte, dass die Umweltverantwortlichkeit auf den Betrieb bestimmter potenziell gefährlicher Anlagen beschränkt bleibt. Der in der englischen Fassung der Richtlinie verwendete Begriff „operator“ lässt sich unter Anwendung des deutschen Sprachgebrauchs besser mit „Verantwortlicher“ übersetzen.<sup>32</sup> Daher wird im Umwelthaftungsgesetz auch der Begriff der „Umweltverantwortlichkeit“ und der des „Umweltverantwortlichen“ verwendet.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Bedeutung der Umweltverantwortlichkeit fest. Damit wird der persönliche mit dem sachlichen Anwendungsbereich des UVG verknüpft, was die vollständige Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie sicherstellt. Dieses Vorgehen entspricht der Regelungsstruktur des Musterentwurfs zu einem einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder.

<sup>32</sup> So auch: *Fischer/Fluck*, RIW 2002, S. 818. – Zustimmung: *Leifer*, NuR 2003, S. 604 mit Fn. 53.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 setzt Art. 4 Abs. 3 UH-RL um. Da es sich dabei um eine Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs handelt war aus systematischer eine Umsetzung nicht in § 2 sondern in § 3 geboten.

#### **Zum Zweiten Abschnitt (Pflichten der Umweltverantwortlichen)**

Im Zweiten Abschnitt des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes sind die Pflichten der Umweltverantwortlichen zusammengefasst, die aufgrund der Umwelthaftungs-Richtlinie etabliert werden. Diese Trennung der Pflichten von den behördlichen Aufgaben und Befugnissen (Dritter Abschnitt) ist im Hinblick auf das deutsche Recht systemgerecht und für den Betroffenen einfacher zu überblicken.

#### **Zu § 4 (Informationspflicht)**

§ 4 setzt Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 UH-RL um. Dabei ist von der Option des Art. 5 Abs. 2 UH-RL Gebrauch gemacht worden, weil die Ausübung der Befugnisse durch die Behörde regelmäßig deren vorherige Information voraussetzen.

#### **Zu § 5 (Pflicht zur Gefahrenabwehr)**

§ 5 setzt Art. 5 Abs. 1 UH-RL um. An die Stelle des Begriffs „Vermeidungstätigkeit“ ist der Begriff „Gefahrenabwehr“ getreten, um auch in terminologischer Hinsicht eine Abstimmung mit dem bestehenden deutschen Recht zu gewährleisten. Auf die Einschränkung „ist ein Umweltschaden noch nicht eingetreten“ konnte verzichtet werden, da ihr vor dem Hintergrund der jedenfalls nicht weniger weit reichenden Pflicht des § 6 keine eigenständige Bedeutung zukommt.

#### **Zu § 6 (Pflicht zur Sanierung)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 setzt Art. 6 Abs. 1 Lit. a und b UH-RL um.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 setzt Art. 7 Abs. 1 UH-RL um.

### Zum Dritten Abschnitt (Behördliche Aufgaben und Befugnisse)

Im Dritten Abschnitt finden sich die Aufgaben und Befugnisse für die zuständige Behörde. Die Trennung von Aufgaben und Befugnissen ist für das deutsche Recht nicht nur systemgerecht, sondern verfassungsrechtlich geboten.<sup>33</sup> Durch die klare Benennung des § 7 mit „Aufgaben der Behörden“ werden Missverständnisse dahingehend vermieden, durch den gemeinsamen Abschnitt für Aufgaben und Befugnissen ergebe sich eine unzulässige Vermischung.

Da die Befugnisse sich zum großen Teil auf die Durchsetzung der Pflichten aus dem Zweiten Abschnitt beziehen, kann so auch die Systematik des Gesetzes zusätzlich hervorgehoben werden. Auch in der Umwelthaftungs-Richtlinie wird eine Differenzierung von Aufgaben und Befugnissen inhaltlich gewährleistet, sie tritt lediglich in ihrer Systematik nicht erkennbar hervor.

Die Reihenfolge der Tatbestände richtet sich nach der Nähe zum schädigenden Ereignis. Terminologie und Systematik sind an das hergebrachte Polizei- und Ordnungsrecht angelehnt.

### Zu § 7 (Aufgaben der Behörden)

§ 7 fasst die in der Richtlinie enthaltenen Aufgabenbestimmungen der zuständigen Behörden aus Art. 5 Abs. 4 Satz 1, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und Art. 11 Abs. 2 UH-RL zusammen.

Der Richtlinienentwurf statuiert in Art. 5 Abs. 4 Satz 1, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 eine Handlungspflicht der Behörde: „Die zuständige Behörde verlangt, dass Vermeidungsmaßnahmen/Sanierungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden“. Bei der Frage, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Sanierung zu ergreifen sind, steht der Behörde damit kein Ermessen zu. Dies stellt Absatz 2 der Vorschrift klar, der eine entsprechende Handlungspflicht der Behörde in Anlehnung an den Richtlinienentwurf verankert.

Wenn in den folgenden Bestimmungen davon die Rede ist, die Behörde „kann“ eine Maßnahmen ergreifen, so bezeichnet dies lediglich die Befugnis der Behörde. Hinsichtlich der Entschliebung, „ob“ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Sanierung zu ergreifen sind, wird damit aber kein Ermessen eingeräumt.

<sup>33</sup> Dazu näher: *Denninger*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Aufl. 3, Teil E Rn. 55.



### **Zu § 8 (Umweltgefahrenverdacht)**

§ 8 setzt die Befugnisse aus Art. 5 Abs. 3 Lit. a UH-RL um. Da diese Befugnisse inhaltlich den Pflichten nach § 4 entsprechen, genügt hier ein entsprechender Verweis. Eine nähere Definition des Begriffs „Verdacht einer Gefahr“ oder „Gefahrenverdacht“ nimmt die Umwelthaftungs-Richtlinie nicht vor. Da es sich bei dem Gefahrenverdacht um einen feststehenden Begriff des deutschen Polizei- und Ordnungsrechts handelt, erscheint auch in der Umsetzungsge-  
setzung eine Legaldefinition entbehrlich. Dementsprechend wird davon auszugehen sein, dass der Umweltgefahrenverdacht eine Sachlage bezeichnet, die bei Anlegung des Maßstabes verständiger Würdigung und soweit schon möglicher Sachverhaltsaufklärung Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Sachverhaltes aufweist, der, wenn er gegeben wäre, eine Umweltgefahr dar-  
stellt.

### **Zu § 9 (Umweltgefahr)**

§ 9 setzt die Befugnisse aus Art. 5 Abs. 3 Lit. a Alt. 2, Lit. b, c und d UH-RL um.

### **Zu § 10 (Umweltschaden)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 setzt die Befugnisse aus Art. 6 Abs. 2 UH-RL um.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 setzt die Vorgaben aus Art. 7 Abs. 2 UH-RL um.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 setzt Art. 7 Abs. 3 UH-RL um.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 setzt Art. 7 Abs. 4 UH-RL um.

### **Zu § 11 (Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme)**

§ 11 regelt die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme für die Fälle, in denen der Verantwortliche nicht ermittelt werden kann oder der Verantwortli-

che die Kosten der Maßnahme nicht zu tragen hat. Hierdurch werden die Vorgaben aus Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 3 UH-RL umgesetzt. Weil diese Vorgaben Fälle erfassen, die der unmittelbaren Ausführung im deutschen Polizei- und Ordnungsrecht entsprechen, erfolgt die Umsetzung systematisch unmittelbar nach den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit.

Zudem stellt § 11 klar, dass die unmittelbare Ausführung nicht durch die Behörde selbst erfolgen muss, sondern auch Dritte damit beauftragt werden können. Dies entspricht dem bisherigen Recht. Durch die Klarstellung wird den Anforderungen des Art. 11 Abs. 3 UH-RL Genüge getan.

### **Zum Vierten Abschnitt (Kosten und Erstattungsansprüche)**

#### **Zu § 12 (Kosten der Gefahrenabwehr- und Sanierungstätigkeiten)**

##### **Zu Absatz 1 Satz 1**

Absatz 1 Satz 1 setzt Art. 8 Abs. 1 UH-RL um.

##### **Zu Absatz 1 Satz 2**

Absatz 1 Satz 2 setzt die Begriffsbestimmung für „Kosten“ aus Art. 2 Nr. 16 UH-RL um.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 setzt Art. 8 Abs. 2 UH-RL um.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 setzt Art. 8 Abs. 3 UH-RL um. Die Erstattungsregelung aus Art. 8 Abs. 3 UH-RL findet sich in § 15.

#### **Option des Art. 8 Abs. 4 Lit. a UH-RL**

Von der Option des Art. 8 Abs. 4 Lit. a UH-RL sollte kein Gebrauch gemacht werden, da sie eine Verschuldensbetrachtung in einem Bereich einführt, in dem es ansonsten weder im Zivilrecht noch im öffentlichen Recht auf das Verschulden des Betreibers ankommt. Für die meisten der in Anhang III der Umwelthaftungs-Richtlinie genannten Tätigkeiten, die sich gerade durch ihre besondere Gefährlichkeit auszeichnen, besteht eine verschuldensunabhängige Haftung des Verursachers für Schäden, die aus der Ausübung der Tätigkeit

resultieren. Auch der Verantwortlichkeit nach dem öffentlichen Recht ist das Element des Verschuldens fremd.

Aus Gründen der Systemgerechtigkeit und der Folgerichtigkeit empfiehlt es sich daher nicht, von der Option des Art. 8 Abs. 4 UH-RL Gebrauch zu machen.

### **Zu § 13 (Kostenverteilung im Fall mehrerer Verursacher )**

§ 13 stellt klar, dass im Fall mehrerer Verursacher eines Umweltschadens oder einer Umweltgefahr diese entsprechend dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht wegen der Kosten als Gesamtschuldner haften.

### **Zu § 14 (Frist für die Kostenerstattung)**

§ 14 setzt Art. 10 UH-RL um.

### **Zu § 15 (Erstattungsansprüche)**

§ 15 setzt die Erstattungsregelung aus Art. 8 Abs. 3 UH-RL um.

### **Zu § 16 (Erstattungspflichtige)**

§ 16 konkretisiert die Erstattungsregelung aus Art. 8 Abs. 3 UH-RL für das nationale Recht, indem es die Last der Erstattung der Rechtsträgerin der handelnden Behörde auferlegt und nur für die Fälle, in denen keine Behörde gehandelt hat, aber nach Art. 8 Abs. 3 UH-RL gleichwohl eine Erstattung erforderlich ist, die Rechtsträgerin der zuständigen Behörde für die Erstattung Anspruch nimmt. Die Last der Erstattung beschränkt sich allerdings unter den Voraussetzungen des § 17 auf das Insolvenzrisiko, weil die erstattungspflichtige Körperschaft dann den Verantwortlichen in Rückgriff nehmen kann.

### **Zu § 17 (Rückgriff)**

§ 17 konkretisiert die Erstattungsregelung aus Art. 8 Abs. 3 UH-RL für das nationale Recht, indem eine Rückgriffsregelung für die nach § 16 eingetretene Körperschaft vorgesehen wird.

## Zum Fünften Abschnitt (Rechte Dritter)

### Zu § 18 (Anzeige und Antrag)

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Art. 12 Abs. 1 UH-RL um. An die Stelle des Begriffs „Aufforderung zum Tätigwerden“ ist der im deutschen Rechts übliche Begriff des Antrags gesetzt. Der Begriff „Bemerkungen“ ist durch den im deutschen recht üblichen der „Anzeige“ bzw. „Stellungnahme“ ersetzt.

Mit Absatz 1 Nr. 2 wird von der Alternative des Art. 12 Abs. 1 Lit. c UH-RL Gebrauch gemacht. Dies entspricht der Tradition des deutschen Verwaltungsprozessrechts, die regelmäßig das Geltendmachen einer Rechtsverletzung voraussetzt und nicht ein ausreichendes Interesse, wie in der Alternative des Art. 12 Abs. 1 Lit. b UH-RL vorgesehen, genügen lässt. Eine nähere Definition der Voraussetzungen einer Rechtsverletzung bedarf es nicht, weil diese durch die Judikatur zur Antrags- und Klagebefugnis (insbesondere zu § 42 Abs. 2 VwGO) hinreichend umrissen ist.<sup>34</sup>

Mit Absatz 1 Nr. 3 wird das Vereinsklagerecht nach dem Bundesnaturschutzgesetz in das Umwelthaftungsgesetz einbezogen. Damit werden die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 UH-RL a. E. erfüllt, da die Umwelthaftungsrichtlinie insoweit auf die nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen Bezug nimmt. Die Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 UH-RL werden dann in § 61 BNatSchG umgesetzt. *In dem hier unterbreiteten Entwurf konnte ein Umsetzungsvorschlag im Hinblick auf das Naturschutzrecht genügen, weil sich der Entwurf auftragsgemäß auf den Bereich der Biodiversitätsgefahren und Biodiversitätsschäden beschränkt. Inwieweit das Vereinsklagerecht im Zusammenhang mit dem Wasserhaushaltsgesetz oder Bundesbodenschutzgesetz auch auf sonstige Umweltschutzvereine auszudehnen ist, braucht daher hier nicht erörtert zu werden.*

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Art. 12 Abs. 2 UH-RL um. Die Reduktion auf eine Begründungspflicht erscheint ausreichend und harmonisiert mit dem bestehenden deutschen Recht

<sup>34</sup> Siehe nur die Nachweise bei *Kopp/Schenke*, VwGO, 13. Aufl., § 42 Rn. 70 ff.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 setzt Art. 12 Abs. 4 UH-RL um. Lediglich das Erfordernis einer unverzüglichen Bekanntgabe bedurfte dabei der expliziten Umsetzung, da im übrigen das bestehende Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes und der Länder die erforderlichen Regelungen bereits vorsieht.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt klar, dass Regelungen des § 18 die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts nicht ersetzen sollen, sondern lediglich ergänzend eingreifen.

### **Zu § 19 (Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten)**

§ 19 setzt Art. 15 UH-RL um.

### **Zum Siebenter Abschnitt (Übergangs- und Schlussvorschriften)**

#### **Zu § 20 (Zeitliche Begrenzung der Anwendung)**

§ 20 setzt Art. 17 Abs. 1 und 2 UH-RL um.

#### **Zu Anhang 1 (Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1)**

Anhang 1 setzt Anhang III der Umwelthaftungs-Richtlinie um.

#### **Zu Anhang 2 (Internationale Übereinkommen im Sinne des § 2 Absatz 4 Nr. 3)**

Anhang 2 setzt Anhang IV der Umwelthaftungs-Richtlinie um.

#### **Zu Anhang 3 (Internationale Übereinkünfte im Sinne des § 2 Absatz 4 Nr. 4)**

Anhang 3 setzt Anhang V der Umwelthaftungs-Richtlinie um.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)**

In das Bundesnaturschutzgesetz (bzw. – in Abhängigkeit von der Klärung der Kompetenzfrage – an entsprechender Stelle in den Landesnaturschutzgesetzen) sind zur Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie einerseits Begriffsbestimmungen einzufügen; andererseits sind naturschutzfachliche Fragen (Erheblichkeit sowie Anforderungen an die Sanierung) zu klären.

Dabei bietet es sich an, die Begriffsbestimmungen in § 10 BNatSchG zu ergänzen und den bisherigen dritten Abschnitt mit seinen Regelungen zu absichtlich herbeigeführten Beeinträchtigungen – „Eingriffe“ – um Bestimmungen zu ergänzen, die sich mit der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden befassen.

### **Zu § 10 Absatz 1 (Begriffe)**

#### **Zu Nummer 14 (Biodiversitätsschaden)**

Nummer 14 setzt Art. 2 Nr. 3 UH-RL um und definiert den Begriff des Biodiversitätsschadens. Der Begriff des Biodiversitätsschadens wird aus § 2 Abs. 2 UVG übernommen (siehe auch die Begründung zu § 2 Abs. 2 UVG). Damit wird zugleich der Anwendungsbereich des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes (§ 2 Abs. 2 und 3 UVG) im Hinblick auf diesen Schadenstyp bestimmt.

Der Begriff der Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume umfasst nach Art. 2 Nr. 3 UH-RL eine Vielzahl einzelner Tatbestände. Um eine bessere Transparenz zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Tatbestände in jeweils einem gesonderten Unterpunkt geregelt.

Die Buchstaben a bis d umfassen den Artenschutz (Art. 2 Nr. 3 Lit. a UH-RL), die Buchstaben e bis i den Schutz von natürlichen Lebensräumen (Art. 2 Nr. 3 Lit. b UH-RL).

Dabei ist hinsichtlich des Artenschutzes grundsätzlich keine räumliche Eingrenzung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf vorhandene Schutzgebiete vorgesehen; d. h. eine Schädigung dieser Arten ist unabhängig davon, ob eine Ausweisung von Lebensräumen für den Schutz dieser Arten stattgefunden hat oder nicht. Diese Umsetzung entspricht sowohl dem Wortlaut der Richtlinie, als auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Santona-Entscheidung<sup>35</sup>).

#### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a umfasst die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Zugvögel.

<sup>35</sup> *EuGH*, Urteil vom 2. 8. 1993 – C-355/90 –, „Santona“, *EuGH-Slg.* 1993, S. I-04221.

### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b schützt die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelisteten wildlebenden Vogelarten.

### **Zu Buchstabe c**

Buchstabe c erfasst Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die Schutzgebiete nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie ausgewiesen werden müssen.

### **Zu Buchstabe d**

Buchstabe d schließlich regelt die streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 7, die gleichzeitig Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach § 10 Abs. 3 Nr. 11 sind. Daher kann sich die Umsetzungsgesetzgebung auf die Formulierung „streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ beschränken.

### **Zu den Buchstaben e bis i**

Bei den in den Buchstaben e bis i erfassten geschützten Lebensräumen stellt sich die grundsätzliche Frage, ob diese Lebensräume als solche vom Anwendungsbereich der Umwelthaftungs-Richtlinie erfasst werden, oder ob dies nur dann der Fall ist, wenn es sich um gemeldete oder bereits ausgewiesene Schutzgebiete nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie handelt.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Frage findet sich im Gutachten für das BfN (Roller/Führ et al., EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität, Bonn 2005). An dieser Stelle sei lediglich zusammenfassend das Ergebnis dieser Überlegungen dargestellt:

Geht man von einer Wortlautauslegung aus, spricht nach der deutschen Fassung zunächst einiges für die Annahme, das Adjektiv „geschützt“ beziehe sich nur auf die „Arten“, nicht aber auf die „natürlichen Lebensräume“. Syntaktisch ist die gegenteilige Auslegung aber auch nicht ausgeschlossen. Hingegen ergeben die romanischen Fassungen sowie der schwedische Wortlaut auf diese Frage eine eindeutige Antwort. Die Richtlinienbestimmung ist zu lesen als „geschützte natürliche Lebensräume“. Darin liegt ein Indiz, dass die Richtlinie nur „konkret geschützte“ Lebensräume in den Anwendungsbereich aufnehmen will.

In Art. 2 Nr. 3 Lit. b UH-RL ist aber weiterhin von den im Anhang I der FFH-Richtlinie „aufgelisteten“ natürlichen Lebensräumen die Rede. Dies spricht

eher für einen weiten sachlichen Anwendungsbereich. Festhalten lässt sich damit, dass der Wortlaut auf die Frage nach der Reichweite des Anwendungsbereiches keine eindeutige Antwort gibt, während die Entstehungsgeschichte eher eine weite Auslegung nahe legt.

Eine systematische und teleologische Auslegung der Umwelthaftungs-Richtlinie spricht aber im Ergebnis dafür, geschützte Lebensräume nur insoweit als vom Anwendungsbereich der Umwelthaftungs-Richtlinie erfasst anzusehen (enger sachlicher Anwendungsbereich), als sie Teil des „Natura 2000“-Netzes geworden sind oder jedenfalls für die Aufnahme vorgesehen sind (gemeldete Gebiete).

Als Ergebnis bleibt damit folgendes festzuhalten:

Vom sachlichen Anwendungsbereich der UH-RL werden die *geschützten Arten* gem. Art. 2 Nr. 3 Lit. a UH-RL unabhängig davon erfasst, ob sie sich in einem konkreten Schutzgebiet befinden. Insoweit ist das Erheblichkeitsmerkmal einschränkend zu berücksichtigen. Demgegenüber werden nach der engen Interpretation die geschützten *natürlichen Lebensräume* gem. Art. 2 Nr. 3 Lit. b UH-RL nur dann erfasst, wenn es sich um gemeldete oder potentielle bzw. faktische FFH- und Vogelschutzgebiete handelt.

In der Logik dieser Interpretation ist dann allerdings zwingend die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu faktischen Vogelschutzgebieten und des Bundesverwaltungsgerichts zu potentiellen FFH-Gebieten zu berücksichtigen. Denn dadurch lässt sich eine Parallelisierung zu den Rechtswirkungen des gemeinschaftlichen Naturschutzrechts erreichen.

Die hier favorisierte Umsetzungsform ist auch richtlinienkonform. Angesichts der naturschutzfreundlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich der Auslegung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie verbleibt allerdings ein Umsetzungsrisiko für den Gesetzgeber.

Demgegenüber wäre eine reine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf ausgewiesene oder gemeldete Gebiete weder mit dem Wortlaut der Umwelthaftungs-Richtlinie noch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie vereinbar. Sie scheidet als Umsetzungsoption für den deutschen Gesetzgeber daher aus.

Vorgeschlagen wird schließlich, auch solche Lebensräume dem Haftungsregime zu unterstellen, die in bestimmten, nach nationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebieten liegen. Dies gilt jedenfalls für Naturschutzgebiete und Nationalparks, optional auch für Kernzonen von Biosphärenreservaten.

#### *Umsetzungsvorschlag*

Die in Buchstabe e aufgeführten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind unabhängig von



einer Gebietsausweisung geschützt, da die Regelung im Kern eine Artenschutzregelung darstellt.

Buchstabe f erfasst die Lebensräume der unter Buchstabe a erfassten Zugvogelarten; dies sind insbesondere die in Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie genannten Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>36</sup> sind diese Gebiete auch dann geschützt, wenn sie von dem Mitgliedstaat nicht als Vogelschutzgebiet gemeldet wurden.

Buchstabe g bezieht sich auf Lebensräume der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelisteten wildlebenden Vogelarten, Buchstabe h auf Lebensräume der in Anhang II FFH-RL aufgeführten Arten. Eingeschlossen sind faktische Vogelschutzgebiete bzw. potentielle FFH-Gebiete im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.<sup>37</sup>

In Buchstabe i kann gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensräume auch optional der Begriff „Biotop von gemeinschaftlichem Interesse“ verwendet werden. Buchstabe i erstreckt in seinem dritten Halbsatz den sachlichen Schutzbereich des Gesetzes auf Lebensräume, die in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder Nationalparks (optional in Kernzonen von Biosphärenreservaten) liegen.

### Zu Buchstabe i

Soweit auf ausgewiesene Naturschutzgebiete oder Nationalparks (optional auch Kernzonen von Biosphärenreservaten) Bezug genommen wird, wird nur vordergründig von der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, gemäß Art. 2 Nr. 3 Lit. c UH-RL weitere Lebensräume dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu unterwerfen. Die Vorschrift setzt zunächst voraus, dass es sich um einen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie handelt. Unabhängig von der Frage der Ausweisung gemäß der FFH-Richtlinie soll das Umweltverantwortlichkeitsgesetz dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark (oder optional eine Kernzone eines Biosphärenreservats) handelt. In der Praxis wird dies ohnehin häufig zu Überschneidungen kommen. Die Vorschrift dient einer Verbesserung der Rechtssicherheit, weil im Zweifelsfalle für die Betroffenen ein

<sup>36</sup> *EuGH*, Urteil vom 2. 8. 1993 – C-355/90 –, „Santoña“, *EuGH-Slg.* 1993, S. I-04221.

<sup>37</sup> Siehe etwa *EuGH*, Urteil vom 2. 8. 1993 – C-355/90 –, „Santoña“, *EuGH-Slg.* 1993, S. I-04221; *BVerwG*, Urteil vom 1. 4. 2004, *NVwZ* 2004, S. 1114 (1117 f.); *EuGH*, Urteil vom 7. 9. 2004 – C 127/02 – Rn. 46: Vorabentscheidungsverfahren auf der Grundlage der Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 29. 1. 2004 (siehe <http://www.curia.eu.int/> und die Besprechung von *Gellermann*, *DVBl.* 2004, S. 1198) sowie *Lambrecht/Trautner/Kaule/Gassner*, Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, *BfN* 2004.

nach nationalem Recht ausgewiesenes Schutzgebiet leichter erkennbar ist, als ein gemeldetes oder lediglich potentielles FFH-Gebiet.

In Buchstabe i kann gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 für die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EG aufgelisteten Lebensräume der Begriff „Biotop von gemeinschaftlichem Interesse“ verwendet werden.

### Zu Nummer 15 (Schädigung)

Nummer 15 definiert den Begriff der Schädigung im Hinblick auf Biodiversitätsgefahren und Schäden. Die Definition ist Art. 2 Nr. 1 Lit. a UH-RL entnommen und umfasst auch die Negativabgrenzung aus Art. 2 Nr. 1 Lit. a Abs. 2 UH-RL, deren Verweise an die deutsche Umsetzungsgesetzgebung angepasst sind.

Die Definition aus Art. 2 Nr. 2 UH-RL ist nicht ausdrücklich einbezogen, weil dies überflüssig erscheint. Dass es sich bei einer Schädigung um eine nachteilige Veränderung handelt, ergibt sich bereits aus dem Wortsinn des Begriffs.

Auch bedarf es keiner Klarstellung, dass sowohl eine Schädigung der natürlichen Ressource selbst als auch ihrer Funktionen einbezogen sein soll, da Nummer 15 von „Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands“ spricht. Solche Auswirkungen schließen auch zwingend die Funktionen natürlicher Ressourcen ein.

Schließlich ist auch eine Klarstellung dahingehend entbehrlich, dass die nachteiligen Veränderungen direkter oder indirekter Natur sein können und als solche feststellbar sein müssen. Direkte, wie indirekte Veränderungen werden durch den Begriff „Auswirkungen“ in Nummer 15 erfasst. Die Feststellbarkeit der nachteiligen Veränderungen ist dabei denkbare Voraussetzung für ein eingreifen der Tatbestände des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes.

Im Zweifel wäre der Begriff „Schädigung“ ohnehin europarechtskonform entsprechend der Definition in Art. 2 Nr. 2 UH-RL auszulegen.

Dagegen sind gemäß Art. 2 Nr. 1 Lit. a Unterabsatz 2 UH-RL „zuvor ermittelte“ Belastungen, die aufgrund von Tätigkeiten entstehen, die nach Maßgabe der Umsetzungsbestimmungen zu den dort genannten Naturschutz-Richtlinien „ausdrücklich genehmigt wurden“, aus dem Begriff des Umweltschadens herauszunehmen (Negativabgrenzung).

Der Ausschluss erfasst nur die biodiversitätsspezifischen Auswirkungen, jedoch nicht pauschal, sondern ist daran geknüpft, dass die Vorgaben der genannten Richtlinienbestimmungen bzw. „nationalen Naturschutzvorschriften“ erfüllt wurden.

In Bezug auf die FFH-Richtlinie finden sich die bundesrechtliche Umsetzungen dieser Vorgaben in § 34 BNatSchG und den Ausnahmen durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sowie § 43 Abs. 7 und § 62 Abs. 1 BNatSchG. In Bezug auf die Vogelschutzrichtlinie muss es sich um eine „Abweichung“ nach Art. 9 unter den dort genannten Voraussetzungen handeln. Die Umsetzung dieser Vorschrift findet sich ebenfalls in § 34 BNatSchG.

### **Zu Unterabschnitt 1 (Eingriffe in Natur und Landschaft) in Abschnitt 3**

Dieser Unterabschnitt zum bisherigen Abschnitt 3 wird im Hinblick auf den neu einzufügenden zweiten Unterabschnitt geschaffen. Er enthält die §§ 18 bis 21 des Gesetzes.

### **Zu Unterabschnitt 2 (Vermeidung und Sanierung von Biodiversitätsschäden)**

Dieser Abschnitt enthält die neu einzufügenden Vorschriften zur Umsetzung der Umwelthaftungs-Richtlinie.

### **Zu § 21 a (Erheblichkeit eines Biodiversitätsschadens)**

§ 21 a setzt Anhang I der Umwelthaftungs-Richtlinie um und bestimmt, wann es sich um einen erheblichen Biodiversitätsschaden handelt. Für das Merkmal der Erheblichkeit sind drei Kriterienkategorien maßgeblich, nämlich der zum Zeitpunkt der Schädigung gegebene Erhaltungszustand, die mit dem Vorkommen von Arten und Lebensräumen verbundenen Funktionen und die natürliche Regenerationsfähigkeit.

### **Zu Absatz 1**

Diese Kriterienkategorien werden in § 21 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit einzelnen, als nicht abschließende Aufzählung ausgestalteten Einzelkriterien untersetzt. Diese Einzelkriterien basieren auf den Begriffsbestimmungen in Art. 2 UH-RL, auf der bereits oben erläuterten Verflechtung der Umwelthaftungs-Richtlinie mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie auf der Zusammenführung der inhaltlichen Gesichtspunkte, die Satz 2 des Anhangs I der Umwelthaftungs-Richtlinie („feststellbare Daten“) zugrunde liegen.

Dabei ist allerdings streng genommen zwischen Kriterien und Daten zu unterscheiden. Während Kriterien den Beurteilungsmaßstab bilden, handelt es sich bei Daten um Aussagen über reale physische Zustände (hier: den Zustand vor und nach Schadenseintritt). Die Ermittlung von kriterienbezogenen Daten ist somit Voraussetzung für die Anwendung der Kriterien. Diese sachlogisch strikte Trennung ist dem Wortlaut der Umwelthaftungs-Richtlinie so allerdings

nicht zu entnehmen, so dass anzunehmen ist, dass die in den vier Anstrichen des Satz 2 des Anhangs I enthaltenen inhaltlichen Bezugnahmen sowohl Kriterien wie auch Hinweise zur notwendigen Datenermittlung enthalten.

Vor diesem Hintergrund wird mit § 21 a ein Vorschlag zu einer systematisch nachvollziehbaren Aufführung einzelner Kriterien vorgenommen. Ob den Anforderungen der Umwelthaftungs-Richtlinie genüge getan ist, wenn – wie hier – auf die in Satz 2 des Anhangs I enthaltenen Anstriche in Form einer wörtlichen oder sinngemäßen Übernahme verzichtet wird oder ob diese in einem weiteren Absatz bzw. als eigenständiger Anhang in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen werden sollen ist offen. Aus Gründen der Systematik und unter Gesichtspunkten der Normklarheit ist der hier unterbreitete Formulierungsvorschlag jedenfalls wünschenswert.

Die beiden erstgenannten Kriterienkategorien (Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Schädigung und Funktionen) ermöglichen eine vergleichende Bewertung des Ausgangs- und des Ist-Zustandes. Die zentrale Kategorie wird dabei mit dem Erhaltungszustand angesprochen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 FFH-RL hat diese zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen und einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts zu bewahren oder wiederherzustellen.

Die in § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Kriterien sind auf diese Grundzielsetzung ausgerichtet. Sie beziehen sich dabei auf den Erhaltungszustand und setzen die Bezugnahme auf die konkreten Erhaltungsziele als Beurteilungsmaßstab um. Dabei werden die Parameter des einschlägigen Grundsatzpapiers der LANA im Sinne eines inhaltlichen Grundgerüsts der Erheblichkeitsprüfung etabliert. Für Arten außerhalb von Schutzgebieten, etwa bei Anhang IV-Arten, dürfte der Zustand der Population im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

Eine gesetzliche Festlegung einer qualitativ umschriebenen oder gar auf quantitative Maßgaben bezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt in Anlehnung an den Diskussionsstand zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird vielmehr ein Schritt zur Parallelisierung der wertgebenden Grundkategorien geleistet, der auch im Hinblick auf das Sanierungsregime von Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung auf die restriktive Auslegung und Formulierung der Schutzguttatbestände besteht kein Bedarf für eine verschärfte Anwendung des Erheblichkeitskriteriums. Von der Haftung ausgeschlossen werden sollen nur solche Beeinträchtigungen, denen für die Realisierung der Erhaltungsziele keine maßgebliche Bedeutung zukommt.

§ 21 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 greift die Kriterienkategorie der konkreten Funktionen auf, die mit dem Vorkommen von Populationen und Lebensräumen verbunden sind. Dabei wird im Kern auf wichtige funktionelle Beziehungen zwi-

schen den jeweiligen Arten und den sonstigen Ausprägungen der natürlichen Lebensräume abgestellt, die sich als Teilaspekt des eigentlichen Biodiversitätsschutzes im Sinne des Typusschutzes darstellen. Aufgrund der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 12 und 13 UH-RL ist auch eine Bezugnahme auf die Bereiche Gewässer, Boden und Öffentlichkeit erforderlich. Mit der Wendung „hinzutretender Nutzen“ wird allerdings signalisiert, dass zentral auf die Bedeutung von funktionellen Beziehungen für die Erhaltung von Arten und Lebensraumtypen einzugehen ist.

Im Unterschied zu den beiden Kriterienkategorien, die der Bewertung des Ausgangs- und des Ist-Zustands dienen, richtet sich § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 auf die Möglichkeit der selbstständigen Rückführung des Ist-Zustands zu einem vergleichbaren oder besseren Zustand. Die Regelung umfasst die inhaltlichen Gesichtspunkte, die dem dritten und vierten Anstrich von Satz 2 des Anhang I UH-RL zugrunde liegen. Dabei stellt sich der dritte Anstrich als Hinweis auf wichtige Aspekte zu einer sachgerechten Einschätzung der natürlichen Regenerationsfähigkeit dar. Was unter „natürlicher Regenerationsfähigkeit“ zu verstehen ist, beschreibt der vierte Anstrich, dessen Wortlaut daher weitgehend in die Umsetzungsgesetzgebung einfließt.

### **Zu Absatz 3**

§ 21a Abs. 3 macht von der Option durch drei Spiegelstriche in Anhang I der Richtlinie gebrauch, bestimmte Schädigungen als nicht erheblich einzustufen.

Von einer wörtlichen Übernahme des ersten Spiegelstrichs ist abzuraten. Das Gesetz übernimmt diesen Spiegelstrich daher nicht.

Der zweite Spiegelstrich enthält zunächst eine Einschränkungsoption im Hinblick auf natürliche Ursachen. Dies erscheint unproblematisch und wird daher übernommen. Sodann enthält der zweite Spiegelstrich zwei weitere Einschränkungsoptionen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betroffenen Gebiete, nämlich erstens im Hinblick auf eine solche Bewirtschaftung, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist und zweitens eine Bewirtschaftung, die der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht. Die erste dieser beiden Alternativen erscheint akzeptabel, denn durch die Bezugnahme auf die Erhaltungsziele ist hinreichend abgesichert, dass eine gebietsverträgliche Bewirtschaftung vorliegt.

Die zweite Alternative ist demgegenüber außerordentlich weitgehend. Diesbezüglich erscheint erwägenswert, § 18 Abs. 3 BNatSchG als Umsetzungsvorlage heranzuziehen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält eine (hier nicht ausformulierte) Verordnungsermächtigung. Trotz der durch die vorgeschlagene Regelung erreichten Konkretisierung des Erheblichkeitsmerkmals, besteht weiterer Standardisierungsbedarf.

#### **Zu § 21 b (Sanierung von Biodiversitätsschäden)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die übergreifende Bestimmung zur Sanierung von Biodiversitätsschäden in dem er auf die Regelungen in § 21 c bis § 21 e verweist.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die Sanierung nicht nur dem Schutz der Biodiversität als solcher dient, sondern stets auch Gefahren für die menschliche Gesundheit abwehren soll. Diese Vorgabe ergibt sich aus Anhang II Ziff. 1 UH-RL a. E.

#### **Zu § 21 c (Vorrang der primären Sanierung)**

Sowohl die Maßgabe Anhang II Ziff. 1 Satz 2 UH-RL („Führt die primäre Sanierung nicht dazu, dass ...“) wie auch die in Anhang II Ziff. 1.1.2 UH-RL („Lassen sich die geschädigten natürlichen Ressourcen nicht in den Ausgangszustand zurückversetzen ...“) machen deutlich, dass die Umwelthaftungs-Richtlinie von einem Vorrang der primären Sanierung ausgeht. Dies wird dementsprechend auch im Gesetzestext durch die amtliche Überschrift des § 21 c „Vorrang der primären Sanierung“ klargestellt.

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt den Begriff der primären Sanierung.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Vorrang der primären Sanierung. Ausgeschlossen ist dieser Vorrang zunächst nur bei tatsächlicher Unmöglichkeit. Vor dem Hintergrund der in Anhang II UH-RL enthaltenen weiteren Maßgaben zur Auswahl der Sanierungsmaßnahmen, der generellen Geltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie der Notwendigkeit, auch fachpolitische Praktikabilitäten bei der Umsetzung zu berücksichtigen, ist allerdings eine Einschränkung dieses Vorrangs geboten. Ein bloßer Verweis auf eine anzustellende Verhältnismäßig-

keitsprüfung wäre wenig hilfreich, da sich der Gesetzgeber in diesem Fall der Aufgabe entziehen würde, selbst die wesentlichen Grundmaßstäbe zur Beurteilung einer angemessenen Zuordnung von Aufwand und Ertrag bzw. von Mittel und Zielerfüllung zu bestimmen.

Als sachgerechter Maßstab bieten sich die Kosten der in der Richtlinie vorgesehenen ergänzenden Sanierung an. Ein Absehen von der primären Sanierungspflicht unter Verweis auf im Einzelfall anzunehmende deutlich geringere Kosten einer ergänzenden Sanierung würde allerdings ohne weitere qualifizierende Merkmale dem Prinzip des grundsätzlichen Vorrangs der primären Sanierung nicht gerecht. Insofern wird vorgeschlagen (siehe § 21 d) die ergänzende Sanierung selbst noch einmal abzustufen, nämlich in eine *gleichartige ergänzende Sanierung* und eine *gleichwertige ergänzende Sanierung*, und dabei der gleichartigen ergänzenden Sanierung analog der primären gegenüber der generellen ergänzenden Sanierung einen Vorrang einzuräumen.

#### **Zu § 21 d (Ergänzende Sanierung)**

Auch bei der Abstufung zwischen gleichartiger und gleichwertiger ergänzender Sanierung wird neben der Prüfung der tatsächlichen Möglichkeit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich. Inhaltlich lässt sich die gleichartige ergänzende Sanierung dergestalt definieren, dass für die von dem Schadenseignis betroffenen Arten bzw. Lebensraumtypen („gleichartige Populationen oder Lebensräume“) an einem Ort Maßnahmen durchzuführen sind, der mit dem geschädigten Ort in räumlich-funktionalem Zusammenhang steht. Damit ist eine ganz enge Bindung zwischen dem entstandenen Schaden und dem Sanierungsziel hergestellt.

Auf der letzten Stufe der vorgeschlagenen Prüfkaskade steht die gleichwertige ergänzende Sanierung. Hier ist der räumlich Zusammenhang gegenüber dem konkreten Schaden gelockert, allerdings nicht aufgehoben. Als räumlicher Rahmen wird die jeweilige naturräumliche Haupteinheit oder Naturraumeinheit<sup>38</sup> vorgeschlagen.

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit sind wie für die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der gleichartigen ergänzenden Sanierung die Schutzgutkategorien der Anhänge der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie in Verbindung mit den Kriterien aus dem Formulierungsvorschlag in § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu nutzen. Damit wird eine inhaltliche Schlüssigkeit erreicht, die sich für die Praktikabilität und die fachpolitische Akzeptanz ausgesprochen positiv auswirken dürfte.

38 BfN, Daten zur Natur, 1999.

### **Zu § 21 e (Sanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste)**

Anhang II der Umwelthaftungs-Richtlinie unterscheidet grundsätzlich zwischen drei Maßnahmenkategorien, nämlich der „primären Sanierung“ (vgl. § 21 c), der „ergänzenden Sanierung“ (vgl. § 21 d) und der „Ausgleichssanierung“. Der Begriff „Ausgleichssanierung“ ist für die Umsetzung in das deutsche Naturschutzrecht aber ungeeignet, weil er zu einer Vermengung mit der Begrifflichkeit der Eingriffsregelung („Ausgleichsmaßnahmen“) führen könnte. Im folgenden wie auch im Umsetzungsvorschlag wird deshalb die Formulierung „Sanierung zwischenzeitlicher Verluste“ verwendet.

Die Sanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste bezieht sich gemäß Anhang II Ziff. 1 Lit. d sowohl auf primäre als auch auf ergänzende Sanierungsmaßnahmen. In beiden Fällen geht es darum, den zeitlichen Verlust in Ansatz zu bringen, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Sanierungszustand und dem Sanierungsziel ergibt (§ 21 e Abs. 2). Für diesen Verlust, der etwa bei Ökosystemtypen mit langjährigen Regenerationszeiten erheblich sein kann, soll der Schädiger eintreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich mit zunehmendem Zeitablauf die Schere zwischen Zielzustand und dem Zustand vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen immer mehr schließt und der notwendige Beitrag der Sanierung zwischenzeitlicher Verluste daher zunehmend geringer wird.

Sowohl die Formulierung in Anhang II Ziff. 1.1.3 UH-RL („an dem geschädigten oder an einem anderen Ort“) als auch sachliche Erwägungen rechtfertigen allerdings eine Lockerung der inhaltlichen Verknüpfung von Schaden und Sanierung. Immerhin ist die „eigentliche Sanierungsmaßnahme“ im Sinne der Wiederherstellung des Ausgangszustands bzw. einer vorrangig gleichartigen, im übrigen gleichwertigen ergänzenden Sanierung bereits auf den Weg gebracht. Insofern ist die Begrifflichkeit „zusätzliche Verbesserungen“ hinreichend.

### **Zu § 21 f (Bewertung der Sanierungsoption)**

Im Hinblick auf die Auswahl der Sanierungsoptionen enthält Anhang II Ziffer 1.3 UH-RL detaillierte Vorgaben, die in § 21 f umgesetzt sind.

### **Zu § 21 g (Absehen von weiteren Sanierungsmaßnahmen)**

Für die Möglichkeit, von weiteren Sanierungsmaßnahmen abzusehen, kann unmittelbar auf die Vorgaben in Anhang II Ziffer 1.3.3 UH-RL zurückgegriffen werden. Diese Vorgaben sind in § 21 g umgesetzt.



### Zu § 61 Absatz 1 (Rechtsbehelfe von Vereinen)

Die Umsetzung der Art. 12 und 13 UH-RL sollte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention (bzw. der Aarhus-Richtlinie 2003/35/EG) vorgenommen werden.<sup>39</sup> Eine isolierte Umsetzung im Rahmen des § 61 BNatSchG nicht zu empfehlen, da dann Umweltorganisationen, die nach ihrer Satzung nicht vorwiegend Naturschutzziele fördern, keinen Rechtsbehelf einlegen könnten. Dies wäre eine unzulässige Einschränkung des Art. 12 Abs. 1 UH-RL.

### Zu Artikel 3 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

*Dieser Gesetzesentwurf enthält keine Vorschläge zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, da er sich auf Biodiversitätsgefahren und Biodiversitätsschäden beschränkt.*

### Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesbodenschutzgesetzes)

*Dieser Gesetzesentwurf enthält keine Vorschläge zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, da er sich auf Biodiversitätsgefahren und Biodiversitätsschäden beschränkt.*

### Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

*Art. 5 enthält die (hier nicht ausformulierte) Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.*

<sup>39</sup> So auch § 11 des *Referentenentwurfes* der Bundesregierung vom 4. 3. 2005, a. a. O. (Fn. 1).

## Teil C

### Übersicht über die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in dem Entwurf für ein Umweltverantwortlich- keitsgesetz

#### Zu Artikel 1 UH-RL (Gegenstand)

Das Ziel nach Art. 1 UH-RL erfordert nicht zwingend eine Umsetzung in nationales Recht. Optional kann dem Umweltverantwortlichkeitsgesetz eine Zweckbestimmung oder eine Grundsatznorm (siehe § 1 UVG) vorangestellt werden.

#### Zu Artikel 2 UH-RL (Begriffsbestimmungen)

##### Zu Nummer 1

Der Begriff „Umweltschaden“ des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes entspricht dem der Umwelthaftungs-Richtlinie und ist in § 2 Abs. 2 UVG definiert. Die Bezugnahmen auf das Gemeinschaftsrecht sind durch Bezugnahmen auf das deutsche schutzgutbezogene Fachrecht ersetzt, in dem die gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte umgesetzt sind. Dabei wird davon abgesehen, auf die konkreten Bestimmungen des Fachrechts zu verweisen. So kann im Fachrecht selbst der Anwendungsbereich des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes justiert werden.

Zur einfacheren sprachlichen Handhabung im Umweltverantwortlichkeitsgesetz – insbesondere im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 UH-RL – ist ein Umweltschaden nach Art. 2 Nr. 1 Lit. a UH-RL als „Biodiversitätsschaden“ definiert, nach Lit. b als „Gewässerschaden“ und nach Lit. c als „Bodenschaden“. Auch hier erfolgt die Ausfüllung der Begriffe im jeweiligen Fachrecht.

##### Zu Nummer 2

Der Begriff „Schädigung“ des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes entspricht den Begriffen „Schaden“ und „Schädigung“ der Umwelthaftungs-Richtlinie. Auf den synonymen Begriff „Schaden“ konnte im Umweltverantwortlichkeits-

gesetz verzichtet werden. Eine nähere Eingrenzung erfährt der Schadensbegriff durch § 10 Abs. 1 Nr. 15 BNatSchG. Die Definition dort lehnt sich an die Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 1 Lit. a UH-RL an.

### Zu Nummer 3

Der Begriff „geschützte Arten und natürliche Lebensräume“ bedarf keiner Definition in der Umsetzungsgesetzgebung. Im Umweltverantwortlichkeitsgesetz wird der Begriff des Biodiversitätsschadens verwendet, der im Bundesnaturschutzgesetz gemäß der Definition nach Art. 2 Nr. 3 UH-RL ausgefüllt wird.

### Zu Nummer 4

Der Begriff „Erhaltungszustand“ wird im Bundesnaturschutzgesetz definiert.

### Zu Nummer 5

*Eine Definition des Begriffs „Gewässer“ ist im Hinblick auf die Beschränkung dieses Vorschlages auf Gesichtspunkte der Biodiversität nicht erforderlich.*

### Zu Nummer 6

Der Begriff „Betreiber“ ist in dem Umweltverantwortlichkeitsgesetz neben dem Begriff „Umweltverantwortlicher“ nicht erforderlich. Damit schließt das Umweltverantwortlichkeitsgesetz an die Terminologie des Polizei- und Ordnungsrechts an und vermeidet Missverständnisse dahingehend, dass die Umweltverantwortlichkeit auf den Betrieb bestimmter potenziell gefährlicher Anlagen beschränkt bliebe. Der in der englischen Fassung der Richtlinie verwendete Begriff „operator“ lässt sich unter Anwendung des deutschen Sprachgebrauchs besser mit „Verantwortlicher“ übersetzen.<sup>40</sup> Daher wird im Umwelthaftungsgesetz auch der Begriff der „Umweltverantwortlichkeit“ und der des „Umweltverantwortlichen“ verwendet.

### Zu Nummer 7

Der Begriff „berufliche Tätigkeit“ der Umwelthaftungs-Richtlinie entspricht dem des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes. Er ist dort in § 3 Abs. 2 Satz 1 UVG definiert.

<sup>40</sup> So auch: *Fischer/Fluck*, in: RIW 2002, S. 818.

**Zu Nummer 8**

Der Begriff „Emission“ der Umwelthaftungs-Richtlinie entspricht dem des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes und ist dort in § 2 Abs. 4 Nr. 1 definiert.

**Zu Nummer 9**

Der Begriff „unmittelbare Gefahr eines Schadens“ der Umwelthaftungs-Richtlinie ist im Umweltverantwortlichkeitsgesetz durch den Begriff „Gefahr“ (§ 2 Abs. 3 Satz 3 UVG) ersetzt. Hierdurch wird eine Harmonisierung mit der hergebrachten Terminologie des deutschen Rechts erreicht. Nach der Definition der Umwelthaftungs-Richtlinie ist mit unmittelbarer Gefahr eines Schadens dort eine Sachlage bezeichnet, die in naher Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Umweltschaden führen wird. Dies entspricht im deutschen Recht einer Gefahr. Die unmittelbare Gefahr dagegen zeichnet sich – entsprechend der gegenwärtigen Gefahr – durch eine gesteigerte zeitliche Nähe des Schadenseintritts aus. Sie ist insbesondere dann gegeben, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat. Derartige gesteigerte Anforderungen lassen sich der Umwelthaftungs-Richtlinie allerdings nicht entnehmen.

**Zu Nummer 10**

Der Begriff „Vermeidungsmaßnahmen“ der Umwelthaftungs-Richtlinie ist im Umweltverantwortlichkeitsgesetz durch den Begriff „Gefahrenabwehrmaßnahme“ ersetzt. Hierdurch wird eine Harmonisierung mit der hergebrachten Terminologie des deutschen Rechts erreicht. Indem die Umwelthaftungs-Richtlinie unter Vermeidungsmaßnahmen diejenigen Maßnahmen zusammenfasst, mit denen die Gefahr eines Umweltschadens abgewehrt oder minimiert werden soll, entspricht der Begriff dem der Gefahrenabwehrmaßnahme in der deutschen Rechtsterminologie.

**Zu Nummer 11**

Der Begriff „Sanierungsmaßnahmen“ der Umwelthaftungs-Richtlinie entspricht dem des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes. Eine explizite Begriffsbestimmung ist in der Umsetzungsgesetzgebung nicht erforderlich.

**Zu Nummer 12**

Der Begriff „natürliche Ressource“ der Umwelthaftungs-Richtlinie wird in der Umsetzungsgesetzgebung nicht benötigt.

**Zu Nummer 13**

Der Begriff „Funktionen“ der Umwelthaftungs-Richtlinie entspricht dem des Bundesnaturschutzgesetzes.

**Zu Nummer 14**

Der Begriff „Ausgangszustand“ der Umwelthaftungs-Richtlinie entspricht dem des Bundesnaturschutzgesetzes.

**Zu Nummer 15**

Der Begriff Wiederherstellung der Umwelthaftungs-Richtlinie entspricht dem des Bundesnaturschutzgesetzes.

**Zu Nummer 16**

Die Begriffsbestimmung für „Kosten“ wird in § 12 Abs. 1 Satz 2 UVG umgesetzt. Der Begriff des Umweltverantwortlichkeitsgesetzes und der der Umwelthaftungs-Richtlinie entsprechen sich.

**Zu Artikel 3 (Anwendungsbereich)****Zu Absatz 1**

Die Vorgaben über den Anwendungsbereich sind für den sachlichen Anwendungsbereich in § 2 Abs. 1 bis 3 UVG und für den persönlichen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 bis 3 UVG umgesetzt. Durch diese Aufsplittung konnte eine an das deutsche Polizei- und Ordnungsrecht angepasste Systematik erreicht werden.

**Zu Absatz 2**

Diese Bestimmung bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, da aufgrund des Vorranges des Gemeinschaftsrechts Konflikte nicht zu erwarten sind.

**Zu Absatz 3**

Diese Bestimmung bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht.

### **Zu Artikel 4 (Ausnahmen)**

Der Aufbau der Ausnahmetatbestände ist gegenüber der Richtlinie leicht verändert, um ähnliche Tatbestände sprachlich übersichtlicher zusammenzufassen.

### **Zu Absatz 1 und 2**

Die Absätze 1 und 2 sind in § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVG umgesetzt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 ist in § 3 Abs. 4 UVG umgesetzt.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 ist in § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVG umgesetzt.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 ist in § 2 Abs. 5 UVG umgesetzt.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 ist in § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4 UVG umgesetzt.

### **Zu Artikel 5 (Vermeidungstätigkeit)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 ist in § 5 UVG umgesetzt. An die Stelle des Begriffs „Vermeidungstätigkeit“ ist der Begriff „Gefahrenabwehr“ getreten, um auch in terminologischer Hinsicht eine Abstimmung mit dem bestehenden deutschen Recht zu gewährleisten. Auf die Einschränkung „ist ein Umweltschaden noch nicht eingetreten“ konnte verzichtet werden, da ihr vor dem Hintergrund der jedenfalls nicht weniger weit reichenden Pflicht des Art. 6 Abs. 1 UH-RL keine eigenständige Bedeutung zukommt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ist in § 4 UVG umgesetzt.

### **Zu Absatz 3**

Die Befugnisse aus Art. 5 Abs. 3 Lit. a Alt. 2 UH-RL werden in § 8 UVG umgesetzt. Die Befugnisse aus Art. 5 Abs. 3 Lit. a Alt.1, Lit. b, c und d UH-RL werden in § 9 UVG umgesetzt.

### **Zu Absatz 4**

Die Aufgabe nach Absatz 4 Satz 1 wird in § 7 UVG umgesetzt.

Die Selbstvornahme für den Fall, dass der Betreiber nicht ermittelt werden kann entspricht der unmittelbaren Ausführung im deutschen Polizei- und Ordnungsrecht. Die Vorschriften für diese Fälle werden daher in § 11 UVG systematisch nach den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit geregelt. Wegen der Ähnlichkeit der tatsächlichen Umstände ist der Fall, dass der Betreiber nicht für Kosten der Maßnahme aufkommen muss, ebenfalls in § 11 UVG berücksichtigt.

Für die Fälle, in denen der Betreiber seiner Pflicht nicht nachkommt, ist im deutschen Recht regelmäßig die Vollstreckung der Ordnungsverfügung nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht vorgesehen. Einer gesonderten Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie für diesen Fall bedarf es daher nicht.

## **Zu Artikel 6 (Sanierungstätigkeit)**

### **Zu Absatz 1**

Die Informationspflicht aus Absatz 1 ist in § 4 UVG, die Pflichten nach Lit. a und b sind in § 6 Abs. 1 UVG umgesetzt.

### **Zu Absatz 2**

Die Befugnisse aus Absatz 2 sind in § 10 Abs. 1 UVG umgesetzt.

### **Zu Absatz 3**

Die Aufgabe nach Absatz 3 Satz 1 wird in § 7 UVG umgesetzt.

Die Selbstvornahme für den Fall, dass der Betreiber nicht ermittelt werden kann entspricht der unmittelbaren Ausführung im deutschen Polizei- und Ordnungsrecht. Die Vorschriften für diese Fälle werden daher in § 11 UVG systematisch nach den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit geregelt. Wegen der Ähnlichkeit der tatsächlichen Umstände ist der Fall, dass der

Betreiber nicht für Kosten der Maßnahme aufkommen muss, ebenfalls in § 11 UVG berücksichtigt.

Für die Fälle, in denen der Betreiber seiner Pflicht nicht nachkommt, ist im deutschen Recht regelmäßig die Vollstreckung der Ordnungsverfügung nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht vorgesehen. Einer gesonderten Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie für diesen Fall bedarf es daher nicht.

### **Zu Artikel 7 (Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird in § 6 Abs. 2 UVG umgesetzt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 wird in § 10 Abs. 2 UVG umgesetzt.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird in § 10 Abs. 3 UVG umgesetzt.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 wird in § 10 Abs. 4 UVG umgesetzt.

### **Zu Artikel 8 (Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 wird durch § 12 Abs. 1 Satz 1 UVG umgesetzt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 wird durch § 12 Abs. 2 UVG umgesetzt.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird durch § 12 Abs. 3 UVG umgesetzt. Die Erstattungsregelung findet sich in § 15 UVG.



**Zu Absatz 4**

Von der Option des Absatz 4 Lit. a, eine Ausnahme von der Kostenlast vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

**Zu Absatz 5**

Diese Bestimmung bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht.

**Zu Artikel 9 (Kostenverteilung im Falle mehrerer Verursacher)**

Da nach Art. 9 der Richtlinie die nationalen Regelungen für die Kostenverteilung unberührt bleiben, stellt § 13 entsprechend dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht klar, dass mehrere Verursacher wegen der Kosten als Gesamtschuldner haften.

**Zu Artikel 10 (Frist für die Kostenerstattung)**

Artikel 10 wird durch § 14 UVG umgesetzt.

**Zu Artikel 11 (Zuständige Behörde)****Zu Absatz 1**

*Die Behördenzuständigkeit ist in dem Gesetzentwurf ausgeklammert.*

**Zu Absatz 2**

Die Aufgaben nach Absatz 2 werden in § 7 UVG umgesetzt.

**Zu Absatz 3**

Die Möglichkeit, Dritte mit der Durchführung von Maßnahmen zu beauftragen, ist in § 11 UVG ausdrücklich vorgesehen. Für die Fälle der Verwaltungsvollstreckung ergibt sie sich ohnehin für die Ersatzvornahme aus dem bestehenden Verwaltungsvollstreckungsrecht.

**Zu Absatz 4**

Die Vorgaben über die Begründung von Entscheidungen werden durch das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes (§ 39 VwVfG) und der Länder bereits erfüllt.

Die Vorgaben über die Mitteilung von Entscheidungen werden durch das Erfordernis der Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach dem Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes (§ 41 VwVfG) und der Länder bereits erfüllt.

Die Vorgaben hinsichtlich der Belehrung über Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen werden durch das Verwaltungsprozessrecht (§ 58, 59 VwGO) bereits erfüllt.

## Zu Artikel 12 (Aufforderung zum Tätigwerden)

### Zu Absatz 1

Absatz 1 ist in § 18 Abs. 1 UVG umgesetzt. An die Stelle des Begriffs „Aufforderung zum Tätigwerden“ ist der im deutschen Rechts übliche Begriff des Antrags gesetzt. Der Begriff „Bemerkungen“ ist durch den im deutschen Recht üblichen der „Anzeige“ bzw. „Stellungnahme“ ersetzt.

Bei der Umsetzung wird von der Alternative nach Lit. c Gebrauch gemacht, da sich deren Voraussetzungen besser in das deutsche Verwaltungsprozessrecht einfügen, dass regelmäßig das Geltendmachen einer Rechtsverletzung voraussetzt. Einer näheren Definition der Voraussetzungen einer Rechtsverletzung bedarf es dabei nicht, weil diese durch die Judikatur zur Antrags- und Klagebefugnis (insbesondere zu § 42 Abs. 2 VwGO) hinreichend umrissen ist.

Die besonderen Rechte der Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen sind unter Bezugnahme auf das Vereinsklagerecht nach dem Bundesnaturschutzgesetz in § 18 Abs. 1 Nr. 3 UVG umgesetzt. Für eine vollständige Umsetzung ist es erforderlich, dass – über eine Ergänzung von § 61 Abs. 1 BNatSchG hinaus – auch die Umweltorganisationen antragsbefugt werden, die nicht vorrangig Naturschutzanliegen vertreten. Hier bietet sich eine Regelung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aarhus-Richtlinie 2003/35/EG an.

*Ob im Hinblick auf Gewässer und Boden auch eine Klagebefugnis für einen weiter gezogenen Kreis von Umweltschutzorganisationen erforderlich ist, kann offen bleiben, da sich dieser Gesetzesentwurf auf Biodiversitätsgefahren und Biodiversitätsschäden beschränkt.*

### Zu Absatz 2

Absatz 2 ist in § 18 Abs. 2 UVG umgesetzt. Die Reduktion auf eine Begründungspflicht erscheint ausreichend und harmonisiert mit dem bestehenden deutschen Recht.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bedarf keiner expliziten Umsetzung, da die Prüfung der Anforderung zum Tätigwerden und der Bemerkungen eine zwingende Voraussetzung für eine Bearbeitung des Antrags darstellt.

Absatz 3 Satz 2 bedarf ebenfalls keiner expliziten Umsetzung da das Anhörungserfordernis bereits nach dem bestehenden Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes (§ 28 i. V. m. § 13 VwVfG) und der Länder vorgeschrieben ist.

### Zu Absatz 4

Absatz 4 ist in § 18 Abs. 3 UVG umgesetzt. Lediglich das Erfordernis einer unverzüglichen Bekanntgabe bedurfte der expliziten Umsetzung, da im übrigen das bestehende Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes und der Länder die erforderlichen Regelungen bereits vorsieht.

### Zu Artikel 13 (Prüfungsverfahren)

Artikel 13 ist analog zu Art. 12 Abs. 1 UH-RL sinnvollerweise im Kontext mit der Aarhus-Richtlinie 2003/35/EG umzusetzen. Der Formulierungsvorschlag zu § 61 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet nur eine Minimalumsetzung im Hinblick auf Biodiversitätsgefahren und Biodiversitätsschäden und deren Geltendmachung durch anerkannte Naturschutzorganisationen.

*Eine Umsetzung für die Bereiche des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesbodenschutzgesetzes ist im Rahmen des auf Biodiversitätsgefahren und Biodiversitätsschäden beschränkten Gesetzgebungsvorschlags nicht untersucht worden.*

### Zu Artikel 14 (Deckungsvorsorge)

Aus Art. 14 resultiert kein zwingender Umsetzungsbedarf im Rahmen des Gesetzes. In Betracht kommt jedoch eine Verordnungsermächtigung analog zur Regelung nach § 20 UHG, mit der die Möglichkeit eröffnet wird, eine Deckungsvorsorge obligatorisch zu machen und die auch Kriterien dafür enthält, für welche beruflichen Tätigkeiten eine solche Pflicht vorgesehen werden kann.<sup>41</sup>

<sup>41</sup> Siehe dazu *Roller/Führ et al.*, EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität, Bonn 2005 (i. E.), Abschnitt 5.8.3 sowie § 12 des *Referententwurfes* der Bundesregierung vom 4. 3. 2005, a. a. O. (Fn. 1).

**Zu Artikel 15 (Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsstaaten)**

Artikel 15 ist durch § 19 UVG umgesetzt.

**Zu Artikel 16 (Beziehung zum nationalen Recht)**

Kein Umsetzungsbedarf im Rahmen des Gesetzes.

**Zu Artikel 17 (Zeitliche Begrenzung der Anwendung)**

**Absätze 1 und 2**

Die Einschränkungen sind in § 20 UVG umgesetzt.

**Absatz 3**

Die Einschränkung ist in § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVG umgesetzt.

**Zu Artikel 18 (Berichte und Überprüfung)**

Kein Umsetzungsbedarf im Rahmen des Gesetzes.

**Zu Artikel 19 (Umsetzung)**

Kein Umsetzungsbedarf im Rahmen des Gesetzes.

**Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)**

Kein Umsetzungsbedarf im Rahmen des Gesetzes.

**Zu Artikel 21 (Adressaten)**

Kein Umsetzungsbedarf im Rahmen des Gesetzes.